

Allgemeine Geschäfts- bedingungen

Kassamarktprodukte für Elektrische Energie

18.08.2025

Inhaltsverzeichnis

Teil I	Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1	Begriffsbestimmungen	1
§ 2	Ziel und Geltungsbereich	5
§ 3	Abwicklungsstelle und Abwicklungssysteme	6
§ 4	Bestimmungen zur Finalität	7
Teil II	Teilnahme an der Abwicklung	8
§ 5	Clearingmitglieder und Non-Clearingmitglieder	8
§ 6	Mitgliedschaft an der Abwicklung	8
§ 7	Zulassungsvoraussetzungen	9
§ 8	General-Clearingmitgliedschaft	10
§ 9	Beendigung oder Ruhen der Abwicklungsvereinbarung	10
§ 10	Auflösung der Abwicklungsvereinbarung durch die CCPA	11
§ 11	Unterbrechung und Beendigung der Abwicklungsservicevereinbarung eines Non-Clearingmitglieds 12	
§ 12	Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Abwicklungsvereinbarungen, Informations- und Datenweitergabe	13
Teil III	Market Coupling Gegenpartei	15
§ 13	Market Coupling Gegenpartei	15
Teil IV	Finanzielle Abwicklung	16
§ 14	Abwicklungseinrichtungen	16
§ 15	Konten und Depots	16
§ 16	Finanzielle Abrechnung	17
§ 17	Abwicklungskalender	18
Teil V	Physische Erfüllung	19
§ 18	Erfüllungsverpflichtung	19
§ 19	Physische Abwicklung	19
§ 20	Liefer- und Abnahmebedingungen	20
Teil VI	Sicherheiten	21
§ 21	Beibringung der erforderlichen Abwicklungssicherheiten	21
§ 22	Art der Abwicklungssicherheiten	21
§ 23	Berechnung der Abwicklungssicherheiten	22
§ 24	Bonitätsprüfung	22
§ 25	Sicherheitenanforderung	23
§ 26	Positionslimits	23
§ 27	Ausfallfonds	24

§ 28	Freigabe der Abwicklungssicherheiten und Beiträge zum Ausfallfonds sowie Aufrechnung infolge Verwertung oder Beendigung.....	24
Teil VII	Verzug.....	26
§ 29	Definition und Eintritt des Verzugs.....	26
§ 30	Technischer Verzug	26
§ 31	Folgen eines Verzugs	27
§ 32	Verwertung der Sicherheiten	27
§ 33	Abdeckung von ungedeckten Verlusten	28
Teil VIII	Schlussbestimmungen	30
§ 34	Beschwerdemanagement.....	30
§ 35	Möglichkeit von Einwendungen und Gerichtszuständigkeit.....	30
§ 36	Abtretung und Übertragung von Rechten und Pflichten.....	31
§ 37	Haftung.....	31
§ 38	Veröffentlichungen.....	32
§ 39	Ergänzungen und Rechtswahl.....	32
§ 40	Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	33

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Definitionen dienen zur Klarstellung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Begriffe und gelten ausschließlich für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

10:15 Uhr Auktion 10:15 a.m. auction	EXAA Auktion für elektrische Energie Grünstrom und für elektrische Energie unbekannter Herkunft
12:00 Uhr Market Coupling Auktion 12:00 p.m. market coupling auction	EXAA Auktion, welche als gemeinsame Market Coupling Auktion zwischen NEMOs organisiert ist und bei der ein einheitliches Day-Ahead Market Coupling Produkt gemäß Artikel 40 CACM-VO der EXAA in ihrer Funktion als NEMO iSd Artikel 2 Z 23 CACM-VO angeboten wird („Day-Ahead Market Coupling“)
Abwicklungsbank Settlement bank	Eine Zentralbank oder ein zugelassenes Kreditinstitut, das nach einer internen Bewertung der CCPA ein geringes Kredit- und Marktrisiko aufweist und die Abwicklung von Zahlungsinstruktionen vornimmt
Abwicklungseinrichtungen Clearing facilities	Abwicklungsbank und Sicherheitenverwahrer
Abwicklungskalender Clearing calendar	In diesem werden alle für die Abwicklung wesentlichen Termine und Zeiträume von der CCPA im Einvernehmen mit dem Börseunternehmen und der EXAA unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Abwicklungseinrichtungen festgelegt; die Erstellung erfolgt für jedes Kalenderjahr
Abwicklungskonten Cash settlement accounts	Die in § 15 genannten Konten, über die die Abwicklung der Geschäfte erfolgt
Abwicklungsservice-Vereinbarung Clearing service agreement	Ein Vertrag zwischen einem Non-Clearingmitglied und einem General-Clearingmitglied, in dem die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der mittelbaren Teilnahme des Non-Clearingmitglieds an der Abwicklung festgelegt sind und worin sich das General-Clearingmitglied zum Eintritt in die Geschäfte des Non-Clearingmitglieds gemäß § 6 Abs. 5 und deren finanziellen Abwicklung verpflichtet
Abwicklungssicherheiten Clearing collateral	Die Einschusszahlungen („Margins“) in Form von bestimmten akzeptierten Geldeinlagen, Bankgarantien und Wertpapieren, welche die CCPA den Clearingmitgliedern vorschreibt, um ihr Kreditrisiko zu begrenzen, sowie die habenseitigen Geldsalden eines im Verzug befindlichen Clearingmitglieds gemäß § 31 Abs. 2
Abwicklungstag Clearing day	Der auf einen Handelstag darauffolgende Banktag, mit Ausnahme von Handelstagen an Wochenenden und Feiertagen, für welche die Abwicklung am zweiten darauffolgenden Banktag stattfindet
Abwicklungsvereinbarung Clearing agreement	Ein Vertrag zwischen einem Clearingmitglied und der CCPA, in dem die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Clearingmitgliedschaft und der unmittelbaren Teilnahme des Clearingmitglieds an der Abwicklung festgelegt sind
Allgemeine Geschäftsbedingungen der EXAA General Terms and Conditions of EXAA	Der Überbegriff für die von der Wiener Börse AG als allgemeine Warenbörse erlassenen Bedingungen für den Handel mit elektrischen Energieprodukten. Hierzu zählen insbesondere die "Teilnahmebedingungen Elektrische Energie", die

	"Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie", die "Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie" und die "Gebührenordnung der Wiener Börse AG"
Ausfallfonds Default fund	Um ihr restliches Kreditrisiko gegenüber ihren Clearingmitgliedern zusätzlich einzuschränken, unterhält die CCPA den vorfinanzierten Ausfallfonds zur Deckung der Verluste, die aus dem Ausfall eines oder mehrerer Clearingmitglieder, einschließlich der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegenüber einem oder mehreren Clearingmitgliedern entstehen und welche, die durch die Abwicklungssicherheiten gedeckten Verluste übersteigen
Ausgleichsenergiekosten Balancing energy costs	Jene Kosten, die aus der Verwendung von Ausgleichsenergie resultieren
Bilanzgruppe Balancing group	Die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt
Bilanzgruppenkoordinator Balancing group coordinator	Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die eine Verrechnungsstelle betreibt
Bilanzgruppenverantwortlicher / Bilanzkreisverantwortlicher Balance responsible party	Auch: Bilanzkreisverantwortlicher; eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche diese vertritt
Bilanzgruppenvertrag / Bilanzkreisvertrag Balancing group contract	Auch: Bilanzkreisvertrag; alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Clearingmitglied sowie zwischen Übertragungsnetzbetreiber und der CCPA zur Abwicklung von Lieferungen von Strombörsengeschäften (insbesondere auch der einheitliche Standardbilanzkreisvertrag Strom, welcher seit 01.10.2024 Gültigkeit hat)
Börsegesetz 2018 Austrian Stock Exchange Act	BGBI. I Nr. 107/2017 idgF; Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (Börsegesetz 2018 – BörseG 2018)
Börsemitglieder Exchange members	Unternehmen, die an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse als Mitglied zugelassen sind. Die Börsemitgliedschaft richtet sich nach den §§ 28 ff Börsegesetz 2018
Börseunternehmen Exchange operating company	Die Wiener Börse AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Wallnerstraße 8, 1010 Wien, eingetragen in das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter FN 161826 f
CACM-VO CACMR	Capacity Allocation and Congestion Management Regulation, Kurzbezeichnung für die Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement
CCPA CCPA	CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, eingetragen in das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter FN 251 990 z; sie ist eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty), die vom Börseunternehmen Wiener Börse AG gemäß § 9 Abs. 3 Börsegesetz 2018 als Abwicklungsstelle beauftragt wurde, die an der Wiener Börse AG als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Strombörsengeschäfte abzuwickeln; überdies sind der CCPA vom NEMO die in Artikel 68 CACM-VO genannten Clearing- und Abrechnungsaufgaben im Rahmen des einheitlichen Day-Ahead Market Coupling gemäß Artikel 81 CACM-VO übertragen worden

Clearingmitglieder Clearing members	Abwicklungsteilnehmer, welche die Mitgliedschaftsbedingungen der CCPA jederzeit erfüllen und welche mit der CCPA eine aufrechte Abwicklungsvereinbarung abgeschlossen haben. Clearingmitglieder sind für die Erfüllung der aus dieser Teilnahme erwachsenden finanziellen Verpflichtungen verantwortlich und der CCPA gegenüber haftbar. Es gibt zwei Formen der Clearingmitgliedschaft, nämlich General-Clearingmitglieder (General Clearing Member, GCM) und Direkt-Clearingmitglieder (Direct Clearing Member, DCM)
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ("Capital Requirements Regulation")
Day-Ahead Market Coupling Day-ahead market coupling	Bezeichnet das Auktionsverfahren, bei dem Aufträge, die gesammelt werden, miteinander abgeglichen werden und gleichzeitig zonenübergreifende Kapazität für verschiedene Gebotszonen auf dem Day-Ahead Markt vergeben wird
Direkt-Clearingmitglieder Direct Clearing Members	Clearingmitglieder, die nur zur Abwicklung ihrer eigenen Geschäfte und von Geschäften ihrer Kunden berechtigt sind
EMIR EMIR	European Markets Infrastructure Regulation, Kurzbezeichnung für die VO (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und Rates vom 4. Juli 2012 über OTC Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister
EXAA EXAA	Die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (in der Folge „EXAA“ genannt) ist vom Börseunternehmen mit der Zurverfügungstellung und dem Betrieb des Handelssystems für den Handel mit elektrischen Energieprodukten und daraus resultierenden Börsegeschäften beauftragt. Darüber hinaus ist EXAA als nominierter Strommarktbetreiber (NEMO) für die Zwecke des einheitlichen Day-Ahead Market Couplings durch die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) bescheidmäßig zugelassen.
Fahrplan Schedule	Jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist und entnommen oder zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wird
Finalitätsgesetz Austrian Settlement Finality Act	BGBI. I Nr. 123/1999 idGF; nationale Umsetzung der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen („Finalitätsrichtlinie“)
Finanzielle Gegenpartei	Bezeichnet eine finanzielle Gegenpartei im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 EMIR
Finanzsicherheitengesetz Austrian Financial Collateral Act	BGBI. I Nr. 117/2003 idGF; nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten („Finanzsicherheiten-Richtlinie“)
Gebotszone Bidding zone	Eine Gruppe von Lieferzonen, in welcher im Zuge einer Auktion ein einheitlicher Preis pro Produkt im Day-Ahead Market Coupling erzielt wird
General-Clearingmitglieder General Clearing Members	Clearingmitglieder, die zur Abwicklung von Geschäften von Non-Clearingmitgliedern (seien es deren eigene oder die Geschäfte von deren Kunden) berechtigt sind. Es lassen sich General-Clearingmitglieder als Börsemitglieder und jene ohne Börsemitgliedschaft unterscheiden. General-Clearingmitglieder ohne Börsemitgliedschaft sind keine Börsemitglieder und dürfen keine eigenen Strombörsegeschäfte schließen,

	sondern nehmen nur an der Abwicklung von Strombörsengeschäfte teil. General-Clearingmitglieder mit Börsememberschaft sind Börsemembers und können zusätzlich die Abwicklung eigener Geschäfte und denen ihrer Kunden übernehmen
Handelstag Trade day	Ist jeder Tag, an dem Strombörsengeschäfte beim Börseunternehmen getätigt werden können
JAO (Joint Allocation Office S.A.) JAO (Joint Allocation Office S.A.)	Joint Allocation Office S.A. verwaltet für die CORE TSOs die Zuweisung verfügbarer Übertragungskapazitäten an den Markt, präsentiert die verfügbaren Übertragungskapazitäten dem Markt, weist Übertragungskapazitäten einzelnen Marktteilnehmern zu, verwaltet die Sekundärmarktaktivitäten und berechnet den Rechnungsbetrag und verwaltet die Finanzströme im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten
Kunden-Kontentrennung Client segregation	Führung getrennter Aufzeichnungen und Abrechnungskonten, sodass es jedem General-Clearingmitglied ermöglicht wird, in Konten bei der CCPA zwischen seinen eigenen Geschäften und Sicherheiten und jenen der Non-Clearingmitglieder zu unterscheiden
Liefertag Delivery day	Tag an dem die physische Erfüllung der gehandelten Kontrakte in elektrischer Energie stattfindet
Market Coupling Market coupling	Ein Mechanismus zur Integration von Strommärkten über eine koordinierte Preisbildung und Allokation von Übertragungskapazitäten
Market Coupling-Gegenpartei Market coupling counterparty	Ein NEMO oder seine mit der Abwicklung beauftragte zentrale Gegenpartei gemäß Artikel 68 CACM-VO, der/die in das Market Coupling einbezogen ist und auf Basis von Market Coupling Kontrakten oder lokalen (nicht marktgebietsüberschreitenden) Transaktionen mit der CCPA Market Coupling Transaktionen abwickelt
NEMO NEMO	Ein nominierter Strommarktbetreiber („Nominated Electricity Market Operator“); eine Funktionseinheit, die von der zuständigen Behörde für die Ausübung von Aufgaben im Zusammenhang mit der einheitlichen Day-Ahead Market Coupling oder der einheitlichen Intraday Market Coupling benannt wurde, wobei EXAA von Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als NEMO für die Ausübung der einheitlichen Day-Ahead Market Coupling benannt wurde
Non-Clearingmitglieder Non-Clearing Members	Ein Börsemembers, welches zwar selbst am Börsehandel teilnimmt, aber kein Clearingmembers ist, nicht direkt an der Abwicklung teilnimmt und stattdessen eine Abwicklungsservice-Vereinbarung mit einem General-Clearingmembers als dessen Kunden abgeschlossen hat
Regelzone Control area	Ein geografisch festgelegter Verbund von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, der von einem Regelzonenführer organisiert und dessen Stabilität von demselben verantwortet wird
Regelzonenführer / Regelzonenbetreiber Control area managers	Auch: Regelzonenbetreiber; derjenige, der für die Leistungs- Frequenz-Regelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, erfüllt werden kann
Sicherheitenkonten und -depots Cash collateral accounts and securities collateral accounts	Die in § 15 genannten Konten und Depots, auf denen Abwicklungssicherheiten gestellt werden
Sicherheitenverwahrer Collateral custodian	Ein zugelassenes Kreditinstitut oder eine Zentralbank, welche die Verwahrung von Abwicklungssicherheiten im Auftrag der CCPA

	wahrnehmen, wobei die CCPA derzeit die Dienstleistungen der OeKB CSD GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, eingetragen in das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter FN 428 085 m sowie die Dienstleistungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB AG) mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Hof 4, 1010 Wien, eingetragen in das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter FN 85749 b in Anspruch nimmt
Strombörsengeschäfte Electricity exchange transactions	Die von Börsemitgliedern der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse am Kassamarkt für elektrische Energie Day-Ahead abgeschlossenen Börsengeschäfte; darunter fallen Kassamarktprodukte für elektrische Energie unbekannter Herkunft (10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie und 12:00 Uhr Market Coupling Auktion) sowie Kassamarktprodukte für elektrische Energie Grünstrom (10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom)
Transportagent Shipping agent	Die Funktionseinheit, die die Aufgabe hat, Nettopositionen zwischen verschiedenen zentralen Gegenparteien zu übertragen; die Funktion kann entweder von einem Übertragungsnetzbetreiber oder von der zentralen Gegenpartei selbst übernommen werden
Trilateraler Vertrag Trilateral agreement	Die Trilaterale Vereinbarung wird zwischen der CCPA, dem General-Clearingmitglied und dem Non-Clearingmitglied geschlossen und regelt die essentiellen Aspekte des Clearingprozesses, welche der Kooperation aller drei Vertragsparteien bedürfen. Dies umfasst insbesondere die Fahrplannominierungen, die Rechnungslegung und Informations- und Nachweispflichten, die im Zusammenhang mit der Clearingteilnahme stehen
Übertragungsnetzbetreiber Transmission system operator	Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, ist
Veröffentlichungsorgan Official publication medium	Über dieses werden wichtige, die CCPA betreffende, in § 38 genannte Informationen veröffentlicht, sofern das Börsegesetz 2018, Allgemeine Geschäftsbedingungen der EXAA oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Anderes bestimmen. Das Veröffentlichungsorgan ist über die Website der Wiener Börse AG unter www.wienerboerse.at abrufbar, auf die auch ein Link von der Website der CCPA (www.ccpa.at) verweist

§ 2 Ziel und Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Abwicklung der im Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsengeschäfte. Das Börseunternehmen beauftragt die CCPA als Abwicklungsstelle gemäß § 9 Abs. 3 Börsegesetz 2018 mit der Abwicklung dieser Strombörsengeschäfte. Hierzu sind der CCPA von EXAA als NEMO die in Artikel 68 CACM- VO genannten Clearing- und Abrechnungsaufgaben einer zentralen Gegenpartei gemäß Artikel 81 CACM-VO übertragen worden. Die CCPA hat das Recht, den Clearingmitgliedern für die Abwicklungsdienstleistungen Gebühren gemäß der im Veröffentlichungsorgan veröffentlichten Gebührenordnung Kassamarktprodukte für Elektrische Energie der CCPA zu verrechnen.

(2) Ziel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist es, zusammen mit den Abwicklungsbedingungen elektrische Energie die Erfüllung der Strombörsengeschäfte zu sichern. Die hierfür eingesetzten Abwicklungssysteme verarbeiten die Börsengeschäfte gemäß dem Abwicklungskalender.

(3) Die CCPA legt in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Verfahren und Rahmenbedingungen für die Organisation der Abwicklung, das Abwicklungsverfahren, die Behandlung von Verzugsereignissen sowie die Stellung und Verwertung von Abwicklungssicherheiten und Beiträgen zum Ausfallfonds fest und trifft weitere allgemeine Regelungen.

§ 3 Abwicklungsstelle und Abwicklungssysteme

(1) Als Abwicklungsstelle ist die CCPA für die Abwicklung, das Risikomanagement, die Abwicklung von Verzugsfällen, die Erklärung von technischen Verzugsfällen bei Clearingmitgliedern sowie die Wahrnehmung aller anderen ihr im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die CCPA wahrt im Einklang mit Artikel 68 Abs. 2 CACM-VO die Anonymität zwischen den Clearingmitgliedern.

(2) Die CCPA ist zentrale Vertragspartei der Clearingmitglieder, d.h. sie tritt in alle Strombörsengeschäfte als Gegenpartei, also als Verkäufer oder Käufer, ein. Über das Handelssystem geschlossene Strombörsengeschäfte kommen ausschließlich zwischen der CCPA und jeweils einem Clearingmitglied, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Market Coupling Gegenparteien im Rahmen des einheitlichen Day-Ahead Market Coupling, zustande. Bei über das Handelssystem geschlossenen Strombörsengeschäften von Non-Clearingmitgliedern tritt das General-Clearingmitglied auf Abwicklungsebene in das Geschäft ein und haftet für die finanzielle Erfüllung. Das Non-Clearingmitglied ist für die physische Erfüllung des Strombörsengeschäfts verantwortlich und bleibt Rechnungsadressat. Die Zustellungen der Rechnungen erfolgen an das General-Clearingmitglied.

(3) Die CCPA ist für die elektronische Abwicklung verantwortlich; ihr obliegen daher insbesondere

- a) Die finanzielle Abwicklung der Strombörsengeschäfte einschließlich Rechnungslegung,
- b) Die physische Erfüllung der Strombörsengeschäfte durch die Übermittlung von Fahrplänen,
- c) Die Erteilung geldmäßiger Instruktionen an die Abwicklungseinrichtungen sowie die Prüfung der Ergebnisse,
- d) Im Falle des Verzugs gemäß § 29 die Feststellung des Eintritts des Verzugs und die Feststellung eines technischen Verzugs gemäß § 30,
- e) Die Berechnung, Verwaltung und Verwertung der Abwicklungssicherheiten,
- f) Die Verwaltung, Einhebung und Verwertung des Ausfallfonds und
- g) Die Bonitätsüberwachung der Clearingmitglieder.

(4) Jedes Börsemitglied, das am Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse teilnimmt, muss die Abwicklung seiner Strombörsengeschäfte durch Teilnahme an der Abwicklung (sei es direkt als Clearingmitglied oder indirekt als Non-Clearingmitglied) sicherstellen und hat jederzeit über eine aufrechte Abwicklungsbeziehung zur CCPA zu verfügen, die ihrerseits zur Abwicklung der Strombörsengeschäfte verpflichtet ist, an deren Handel das Börsemitglied teilnimmt.

(5) Die Abwicklung erfolgt über automatisierte Abwicklungssysteme. Das Clearingmitglied erhält aufgrund der mit der CCPA abzuschließenden Abwicklungsvereinbarung technischen Zugang zu den Abwicklungssystemen. Sämtliche Kosten für die Herstellung der technischen Einrichtungen zur Teilnahme an der Abwicklung und zur technischen Anbindung an Abwicklungssysteme einschließlich Datenleitungen trägt das Clearingmitglied selbst.

(6) Clearingmitglieder haben jederzeit die technischen Anforderungen, Richtlinien und Anweisungen der CCPA einzuhalten und die damit im Zusammenhang stehenden Anordnungen umgehend zu befolgen. Die CCPA ist berechtigt, die betreffenden technischen Einrichtungen jederzeit auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Im Fall eines nicht ordnungsgemäßen Zustands, der einen Einfluss auf die Abwicklungssysteme der CCPA hat oder haben kann, ist die CCPA berechtigt, den Zugang des betroffenen Clearingmitglieds zu den Abwicklungssystemen der CCPA zu suspendieren.

(7) Clearingmitglieder haben jedes Verhalten, das einen negativen Einfluss auf die Abwicklungssysteme hat und zu Störungen beim Betrieb der Abwicklungssysteme führen kann, zu unterlassen. Sie müssen die CCPA unverzüglich benachrichtigen, wenn die Abwicklung, insbesondere durch technische Störungen, beeinträchtigt oder vereitelt werden kann.

§ 4 Bestimmungen zur Finalität

(1) Die CCPA ist für die Abwicklung von Zahlungs- und/oder Überweisungsaufträgen, welche aus der Abwicklung von Strombörsengeschäften resultieren, als Betreiberin eines Systems im Sinne § 14c Finalitätsgesetz verantwortlich. Das System unterliegt österreichischem Recht und ist der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß § 2 Abs. 2 Finalitätsgesetz als benanntes System gemeldet worden.

(2) Teilnehmer des Systems sind die CCPA als zentrale Gegenpartei und Clearingstelle und ihre Abwicklungsbank sowie die Clearingmitglieder und ihre kontoführenden Banken („Systemteilnehmer“).

(3) Zahlungs- und/oder Überweisungsaufträge gelten ab dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Strombörsengeschäfts im Handelssystem der EXAA als eingebracht und sind unwiderruflich (Geschäftsbestätigung als Zeitpunkt des Einbringens gemäß § 10 Abs. 2 Finalitätsgesetz sowie als Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit gemäß § 15 Abs. 1 dritter Satz Finalitätsgesetz). Die finanzielle Erfüllung erfolgt am Abwicklungstag auf Grundlage der erstellten Zahlungsinstruktionen.

(4) Zahlungs- und/oder Überweisungsaufträge sind ab dem Zeitpunkt des Einbringens gemäß Abs. 3 rechtlich verbindlich und sind auch im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Teilnehmers des Systems wirksam. Auf Grund von Zahlungs- und/oder Überweisungsaufträgen erfolgte Abrechnungen werden durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt und können weder von einem Teilnehmer am System noch von einem Dritten mit Wirkung für das System widerrufen werden. Die Möglichkeit des Erhebens von Einwendungen ist in § 35 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

Teil II Teilnahme an der Abwicklung

§ 5 Clearingmitglieder und Non-Clearingmitglieder

(1) Alle Börsemitglieder, die am Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse teilnehmen, müssen Clearingmitglieder oder Non-Clearingmitglieder sein. Die Geschäfte kommen dabei zwischen der CCPA und dem Börsemitglied, in dessen Namen das Geschäft abgeschlossen wurde, zustande. Diejenigen Börsemitglieder, die selbst keine Clearingmitgliedschaft anstreben, müssen ein General-Clearingmitglied beauftragen, das für die finanzielle Abwicklung ihrer Geschäfte verantwortlich ist, sie nehmen als Non-Clearingmitglied an der Abwicklung teil. Für die physische Erfüllung bleibt das Non-Clearingmitglied gemäß Teil V dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verantwortlich.

(2) Clearingmitglieder sind Teilnehmer an der Abwicklung, die eine Abwicklungsvereinbarung mit der CCPA abgeschlossen haben und damit die Mitgliedschaft bei der CCPA mit allen Rechten und Pflichten für die unmittelbare Teilnahme an der Abwicklung erworben haben. Ein Clearingmitglied kann entweder Direkt- oder General-Clearingmitglied sein.

(3) Non-Clearingmitglieder sind Teilnehmer, die Dienstleistungen eines General-Clearingmitglieds zur finanziellen Abwicklung ihrer Geschäfte in Anspruch nehmen. Sie nehmen mittelbar an der Abwicklung teil. Non-Clearingmitglieder, General-Clearingmitglieder und CCPA schließen eine trilaterale Vereinbarung, in welcher unter anderem die Rechnungslegung, Fahrplanmeldungen und Informationspflichten geregelt werden. Der Abschluss der trilateralen Vereinbarung ist zwingende Voraussetzung für die mittelbare Teilnahme an der Abwicklung des Non-Clearingmitglieds.

(4) Non-Clearingmitglieder müssen eine Abwicklungsservice-Vereinbarung mit einem General-Clearingmitglied abschließen, die den Eintritt des General-Clearingmitglieds in ihre Geschäfte gemäß § 6 Abs. 5 auf Abwicklungsebene festlegt und die Einrichtung und Führung der erforderlichen Konten und Depots gemäß § 15 regelt.

§ 6 Mitgliedschaft an der Abwicklung

(1) Bewerber um die Mitgliedschaft als Clearingmitglied sind verpflichtet, der CCPA gegenüber nachzuweisen, dass sie zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie durch Gesetz geforderten Voraussetzungen erfüllen und dass sie über die erforderlichen technischen Einrichtungen und Anschlüsse zu den Abwicklungssystemen verfügen. Die Zulassungskriterien sind auf der Website der CCPA veröffentlicht.

(2) Clearingmitglieder sind verpflichtet, der CCPA umgehend jede Änderung, die ihre Mitgliedschaft oder die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen betreffen, schriftlich bekanntzugeben. General-Clearingmitglieder sind zusätzlich verpflichtet, der CCPA umgehend jede Änderung betreffend ihre Non-Clearingmitglieder schriftlich bekanntzugeben, insbesondere betreffend deren Börsemitgliedschaft.

(3) Die CCPA ist jederzeit zur Prüfung berechtigt, ob die Voraussetzungen für die Zulassung als Clearingmitglied erfüllt sind. Die Clearingmitglieder sind zur Erteilung entsprechender Auskünfte verpflichtet. Hierzu sind die Clearingmitglieder verpflichtet, der CCPA entsprechende Unterlagen und Dokumente vorzulegen, die die Erfüllung der Anforderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und anwendbaren Gesetze beweisen.

- (4) Clearingmitglieder haben das Börsegesetz 2018, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EXAA sowie sämtliche andere nationale und internationale Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Ausführung, dem Clearing und der Abwicklung von Strombörsengeschäften in den jeweils gültigen Fassungen einzuhalten. Im Rahmen des einheitlichen Day-Ahead Market Coupling gelten die zusätzlichen Clearing- und Abrechnungsbedingungen gemäß Artikel 68 CACM-VO.
- (5) General-Clearingmitglieds erklären und verpflichten sich im Rahmen der Trilateralen Vereinbarung zum Eintritt in die Geschäfte ihrer Non-Clearingmitglieder und zu deren Abwicklung.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Direkt-Clearingmitglieder müssen Mitglieder der allgemeinen Warenbörse gemäß § 2 der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie sein, deren Unternehmen gewerbsmäßig im Zusammenhang mit elektrischer Energie tätig ist. Direkt-Clearingmitglieder sind nur zur Abwicklung der Geschäfte aus ihrer eigenen Börsemitgliedschaft auf eigene Rechnung berechtigt.
- (2) General-Clearingmitglieder müssen keine Mitglieder der allgemeinen Warenbörse sein, wenn sie lediglich die Geschäfte aus der Börsemitgliedschaft ihrer Non-Clearingmitgliedern abwickeln. General-Clearingmitglieder müssen Mitglieder der allgemeinen Warenbörse sein, wenn sie auch eigene Strombörsengeschäfte abwickeln.
- (3) Non-Clearingmitglieder sind Mitglieder der allgemeinen Warenbörse gemäß § 2 der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie, die keine eigenen Vertragsbeziehungen mit der CCPA (mit Ausnahmen der in § 5 Abs. 3 genannten) unterhalten und die Dienstleistungen eines General-Clearingmitglieds zur Abwicklung und separaten Verarbeitung ihrer Geschäfte in Anspruch nehmen. Sie nehmen mittelbar an der Abwicklung teil.
- (4) Vor Aufnahme der Abwicklungstätigkeit hat jedes Clearingmitglied eine Abwicklungsvereinbarung mit der CCPA abzuschließen, sich der Bonitätsprüfung gemäß § 24 zu unterziehen und der CCPA nachzuweisen, dass es
- a) Den geforderten Beitrag zum Ausfallfonds geleistet hat,
 - b) Den geforderten Mindestbetrag an Abwicklungssicherheiten geleistet hat,
 - c) Die erforderlichen technischen Einrichtungen samt einem Zugang zu den Abwicklungssystemen installiert hat,
 - d) Über das entsprechend geschulte Personal (Clearingdiplom) gemäß den Anforderungen in der Gebührenordnung Kassamarktprodukte für Elektrische Energie der CCPA verfügt,
 - e) Die erforderlichen Einzugsermächtigungen sowie Dispositionsberechtigungen (Unterschriftenverzeichnis) und Verpfändungserklärungen für die finanzielle Abwicklung erteilt hat,
 - f) In der abzuwickelnden Regelzone selbst die Funktion eines Bilanzgruppenverantwortlichen innehat oder über einen aufrechten Vertrag mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen verfügt (Bestätigung der Mitgliedschaft in einer Bilanzgruppe), welcher es ihm ermöglicht, an der Abwicklung der CCPA teilzunehmen,
 - g) In der abzuwickelnden Regelzone über einen aufrechten Ausübungsbescheid als Bilanzgruppenverantwortlicher der zuständigen Regulierungsbehörde oder einen aufrechten Bilanzkreisvertrag verfügt, jeweils samt Nachweis von dessen unveränderter Fortgeltung zum Zeitpunkt der Antragstellung,
 - h) Über die notwendigen Abwicklungskonten sowie, optional, Sicherheitenkonten- und/oder depots gemäß § 15 verfügt, und
 - i) Einer Kategorie gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 Finanzsicherheitengesetz angehört.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 4 lit. f und g gelten nicht für General-Clearingmitglieder ohne Börsemitgliedschaft. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 4 lit. f und g müssen von den Non-Clearingmitgliedern erfüllt werden. Nähere Erfüllungs- und Nachweisverpflichtungen sind in der trilateralen Vereinbarung geregelt.

(6) Das Clearingmitglied ist auf Aufforderung der CCPA verpflichtet, auf seine Kosten entsprechende Nachweise (bspw. Rechtsgutachten) über die wirksame Begründung der Abwicklungssicherheiten beizubringen. Insbesondere haben Clearingmitglieder, welche nicht unter § 2 Finanzsicherheitengesetz fallen, der CCPA vor ihrer Anbindung entsprechende Rechtsgutachten vorzulegen, welche speziell die Finalität, Konkursicherheit und Verwertbarkeit der Sicherheiten im Einzelfall bestätigen.

(7) Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung von Strombörsengeschäften arbeiten das Börseunternehmen, EXAA und CCPA zusammen. Die genannten Parteien tauschen im Rahmen des Zulassungsverfahrens und während der Börse- und Clearingmitgliedschaft die Informationen aus, die zur laufenden Feststellung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung erforderlich sind. Zulassungswerber sind verpflichtet, den genannten Parteien die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 General-Clearingmitgliedschaft

(1) General-Clearingmitglieder mit Börsemitgliedschaft sind jene Clearingmitglieder, die zusätzlich zur Abwicklung eigener Geschäfte auch zur Abwicklung von Geschäften von Non-Clearingmitgliedern auf Rechnung der Non-Clearingmitglieder berechtigt sind. Sie treten in die Geschäfte dieser Non-Clearingmitglieder auf Abwicklungsebene ein und haften für die finanzielle Erfüllung. General-Clearingmitglieder ohne Börsemitgliedschaft treten in die Geschäfte ihrer Non-Clearingmitglieder auf Abwicklungsebene ein, tätigen jedoch keine eigenen Geschäfte an der allgemeinen Warenbörse. General-Clearingmitglieder müssen jedenfalls über anrechenbare Eigenmittel im Sinne des Art 4 Abs. 1 Z 71 CRR in der Höhe von mindestens EUR 5.000.000,00 verfügen.

(2) Die General-Clearingmitglieder sind verpflichtet, sofern sie Börsemitglieder sind, für sich und jedenfalls für ihre Non-Clearingmitglieder getrennte Aufzeichnungen und Abrechnungskonten zu führen und einrichten zu lassen, die es ermöglichen, die zwischen den eigenen Geschäften, berechneten Sicherheitenanforderungen und Positionslimits und jenen ihrer Non-Clearingmitglieder zu unterscheiden.

(3) Bei Non-Clearingmitgliedern erfolgt die Hinterlegung von Abwicklungssicherheiten entweder auf gemeinsamen Sicherheitenkonten und -depots oder optional auf getrennten Sicherheitenkonten und -depots bei der Abwicklungsbank. Für ein Non-Clearingmitglied sind die auf getrennten Sicherheitenkonten und -depots gestellten Abwicklungssicherheiten ausschließlich zur Besicherung der vom betreffenden Non-Clearingmitglied geschlossenen Strombörsengeschäfte zu verwenden. Für den Fall, dass keine getrennten Sicherheitenkonten und -depots geführt werden, teilt das General-Clearingmitglied der CCPA mit, welcher Anteil der Abwicklungssicherheiten für das jeweilige Non-Clearingmitglied gestellt wurde und die CCPA erfasst diese im Clearingsystem als entsprechendes Positionslimit des Non-Clearingmitglieds.

§ 9 Beendigung oder Ruhen der Abwicklungsvereinbarung

(1) Die Abwicklungsvereinbarung kann vom Clearingmitglied jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der CCPA ohne Angabe von Gründen zum folgenden Börsetag einseitig gekündigt bzw. beendet werden. Handelt es sich beim Clearingmitglied um ein Börsemitglied, wird diese Kündigung der EXAA und dem Börseunternehmen unverzüglich durch die CCPA mitgeteilt und gilt als Antrag auf Aufhebung der Zulassung zur Börsemitgliedschaft gemäß § 7 Abs. 3 der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie. Von der Kündigung

eines General-Clearingmitglieds ohne Börsememberschaft werden die EXAA und das Börseunternehmen unverzüglich informiert.

(2) Die Kündigung und die Beendigung werden erst wirksam, nachdem alle Strombörsengeschäfte, für deren Abwicklung das Clearingmitglied zu sorgen hat, erfüllt wurden und sämtliche Verpflichtungen aus seiner allfälligen Börse- und Clearingmemberschaft samt Steuern und Gebühren erfüllt sind. Der diesbezügliche Nachweis obliegt dem Clearingmitglied und ist der Erklärung gemäß Abs. 1 beizulegen.

(3) Erklärt das Börseunternehmen die Beendigung, den Ausschluss oder das Ruhen der Börsememberschaft eines Clearingmitglieds oder Non-Clearingmitglieds, nimmt die CCPA ab dem Zeitpunkt, zu dem ihr die Erklärung des Börseunternehmens über die Beendigung, den Ausschluss oder das Ruhen der Börsememberschaft eines Clearingmitglieds oder Non-Clearingmitglieds zugeht, keine Strombörsengeschäfte des Clearingmitglieds oder des ihm gegebenenfalls zugeordneten Non-Clearingmitglieds mehr an. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall der Beendigung einer Abwicklungsvereinbarung gemäß Abs. 1.

(4) Erklärt das Börseunternehmen die Beendigung, den Ausschluss oder das Ruhen der Börsememberschaft eines Non-Clearingmitglieds, so muss dieses umgehend sein General-Clearingmitglied benachrichtigen.

(5) Die CCPA kann ein sofortiges Ruhen der Börsememberschaft durch das Börseunternehmen erwirken, wenn jene Bilanzgruppe, welcher das an der Abwicklung von Kassamarktprodukten für elektrische Energie teilnehmende Clearingmitglied oder Non-Clearingmitglied angehört, aufgelöst oder verlassen wird oder ein Wechsel des Bilanzgruppenverantwortlichen stattfindet, solange der neue Bilanzgruppenverantwortliche jener Bilanzgruppe, der das an der Abwicklung von Kassamarktprodukten für elektrische Energie teilnehmende Clearingmitglied oder Non-Clearingmitglied in Zukunft angehören soll, die CCPA als Abwicklungsstelle noch nicht zur Datenübermittlung ermächtigt hat.

(6) Die Beendigung der Abwicklungsvereinbarung entlässt das betroffene Clearingmitglied nicht aus seinen Rechten und Pflichten aus bereits in seinem Namen und für seine Rechnung oder, bei General-Clearingmitgliedern, zusätzlich aus den auf Rechnung der ihnen zugeordneten Non-Clearingmitglieder, abgeschlossenen Strombörsengeschäfte. Der Wegfall der Abwicklungsvereinbarung bewirkt bei Börsememberschaften den Wegfall einer Voraussetzung im Sinne der §§ 34 Abs. 1 und 36 Abs. 3 Börsegesetz 2018 sowie der §§ 5 und 6 der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie. Bei General-Clearingmitgliedern führt die Beendigung der Abwicklungsvereinbarung zum Ruhen der Berechtigung der ihnen zugeordneten Non-Clearingmitglieder zur Teilnahme am Handel, solange diese nicht selbst Clearingmitglied werden oder eine Abwicklungsservice-Vereinbarung eines anderen General-Clearingmitglieds beibringen. Legt ein General-Clearingmitglied lediglich die eigene Börsememberschaft zurück, so endet dessen eigene Berechtigung zur Teilnahme am Handel. Die Clearingmemberschaft des betroffenen General-Clearingmitglieds bleibt hiervon allerdings unberührt, sodass das General-Clearingmitglied weiterhin ohne Unterbrechung die Geschäfte der ihm zugeordneten Non-Clearingmitglieder abwickeln kann.

(7) Das ausscheidende Clearingmitglied haftet jedoch auch ohne Erbringung neuer Beiträge zum Ausfallfonds über die Beendigung der Clearingteilnahme hinaus bis zur zweifachen Höhe seines Beitrags zum Ausfallfonds für bis zum Zeitpunkt (Tag) seines Ausscheidens eingetretene Verzugsfälle anteilig, entsprechend den Bestimmungen über den Ausfallfonds gemäß § 27.

§ 10 Auflösung der Abwicklungsvereinbarung durch die CCPA

(1) Die CCPA ist berechtigt, die Abwicklungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen von wichtigen Gründen aufzulösen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

- a) Sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss einer Abwicklungsvereinbarung zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht bestanden haben oder wenn diese nachträglich wegfallen,
- b) Das Clearingmitglied trotz einer Abmahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gesetzliche Vorgaben verstößt,
- c) Über ein Clearingmitglied ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet oder mangels Masse seine Eröffnung abgelehnt wird oder vergleichbare Verfahren angeordnet werden,
- d) Bei dem betroffenen Clearingmitglied Gründe vorliegen, die die physische und finanzielle Erfüllung seiner Strombörsegeschäfte gefährden oder geeignet sind, die Erfüllung zu gefährden,
- e) Das betroffene Clearingmitglied die Abwicklungssicherheiten zur Besicherung seiner Strombörsegeschäfte oder zur Besicherung der für ein Non-Clearingmitglied eingegangenen Strombörsegeschäfte, zu deren Erfüllung sich das Clearingmitglied verpflichtet hat, oder seinen Beitrag zum Ausfallfonds nicht auf dem erforderlichen Stand hält und es diesbezüglich in Verzug gerät,
- f) Die finanzielle Stabilität der CCPA gefährdet ist oder eine Gefährdung der Abwicklungssysteme oder der ordnungsgemäßen Durchführung der Abwicklung zu gewärtigen ist.

(2) Eine sofortige Auflösung durch die CCPA erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe. Die CCPA hat von jeder Beendigung einer Abwicklungsvereinbarung unverzüglich das Börseunternehmen sowie die EXAA in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Unterbrechung und Beendigung der Abwicklungsservicevereinbarung eines Non-Clearingmitglieds

(1) Jedes Non-Clearingmitglied ist verpflichtet, über eine aufrechte Abwicklungsservice-Vereinbarung mit einem General-Clearingmitglied zu verfügen. Ein General-Clearingmitglied ist berechtigt, die betreffende Abwicklungsservice-Vereinbarung mit seinem Non-Clearingmitglied zeitlich befristet auszusetzen, wenn das Non-Clearingmitglied den in der Abwicklungsservice-Vereinbarung vereinbarten Auflagen und Verpflichtungen nicht oder nur teilweise oder nicht zeitgerecht nachkommt. Das General-Clearingmitglied kann die Aussetzung der Abwicklungsservice-Vereinbarung im Abwicklungssystem hinterlegen.

(2) Das General-Clearingmitglied muss eine zeitlich befristete Aussetzung der Abwicklungsservice-Vereinbarung mit einem Non-Clearingmitglied der CCPA unverzüglich melden. Hierdurch erklärt das General-Clearingmitglied, dass es nicht mehr bereit ist, die Abwicklung der Geschäfte des betroffenen Non-Clearingmitglieds durchzuführen. In diesem Fall informiert die CCPA unverzüglich die EXAA und das Börseunternehmen. Die EXAA verfügt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EXAA, dass das betroffene Non-Clearingmitglied für den Zeitraum der Aussetzung keine Geschäfte tätigen darf („Stop-Status“).

(3) Die Aufhebung des Stop-Status („Release-Funktion“) erfolgt nach entsprechender Information durch die CCPA durch die EXAA und das Börseunternehmen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EXAA, sobald das General-Clearingmitglied gegenüber der CCPA erklärt, dass es wieder bereit ist, die Abwicklung von Geschäften des betroffenen Non-Clearingmitglieds durchzuführen, wenn das Non-Clearingmitglied zum Clearingmitglied wird oder wenn es eine Abwicklungsservice-Vereinbarung mit einem anderen General-Clearingmitglied beibringt.

(4) Da das betroffene Non-Clearingmitglied während der befristeten Aussetzung über keine wirksame Abwicklungsservice-Vereinbarung verfügt, wird der entsprechende Handelszugang des betreffenden Non-Clearingmitglieds mit unmittelbarer Wirkung von der EXAA in Abstimmung mit dem Börseunternehmen oder bei Gefahr in Verzug von der CCPA unterbrochen. Wird die zeitlich befristete Aussetzung der

Abwicklungsservice-Vereinbarung gemäß Abs. 3 aufgehoben, so stellt die EXAA den entsprechenden Handelszugang des Non-Clearingmitglieds wieder her.

(5) Die Wirkungen der Unterbrechung des Handelszugangs (keine Eingabe weiterer Aufträge oder Änderungen von Aufträgen sowie Löschung von bereits im System befindlichen Aufträgen des betroffenen Non-Clearingmitglieds) sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EXAA geregelt.

(6) Vor der Aussetzung zustande gekommene Geschäfte des betroffenen Non-Clearingmitglieds sind vom General-Clearingmitglied diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß abzuwickeln. Das betroffene Non-Clearingmitglied ist während der Aussetzung der Abwicklungsservice-Vereinbarung nicht berechtigt, den Zugriff zu den Abwicklungssystemen und deren Funktionen zu nutzen.

(7) Bei Aussetzung einer Abwicklungsservice-Vereinbarung oder bei Rücknahme einer Aussetzung ist das General-Clearingmitglied verpflichtet, der CCPA unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme samt relevanter Dokumentation zu übermitteln. Die CCPA hat diese schriftliche Stellungnahme samt relevanter Dokumentation unmittelbar an die EXAA und das Börseunternehmen weiterzuleiten. Diese Stellungnahme muss ausreichende Angaben zum Sachverhalt sowie den detaillierten Grund der Aussetzung oder der Aufhebung enthalten.

(8) Etwaige bei einer Aussetzung der Abwicklungsservice-Vereinbarung von der EXAA und dem Börseunternehmen verfügte Konsequenzen (Ruhe der Börsemitgliedschaft des Non-Clearingmitglieds und/oder ein Börseausschlussverfahren) ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EXAA und dem Börsegesetz 2018.

(9) Eine allfällige Beendigung der Abwicklungsservice-Vereinbarung durch das General-Clearingmitglied bleibt von der Möglichkeit einer befristeten Aussetzung unberührt. Das General-Clearingmitglied hat die CCPA unverzüglich von der Beendigung der Abwicklungsservice-Vereinbarung zu informieren, anschließend informiert CCPA die EXAA und das Börseunternehmen über die Beendigung der Abwicklungsservice-Vereinbarung. Endet die Verpflichtung eines General-Clearingmitglieds, die Abwicklung der Geschäfte eines Non-Clearingmitglieds zu übernehmen, so ist das Non-Clearingmitglied verpflichtet, unverzüglich die Verpflichtungserklärung eines anderen General-Clearingmitglieds beizubringen oder selbst Clearingmitglied zu werden. Bis dahin ruht die Berechtigung des Non-Clearingmitglieds zur Teilnahme am Börsehandel. Die EXAA unterbindet den Zugang des betroffenen Non-Clearingmitglieds zum Handelssystem und löscht alle offenen Aufträge gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EXAA.

§ 12 Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Abwicklungsvereinbarungen, Informations- und Datenweitergabe

(1) Die CCPA ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Abwicklungsvereinbarungen zu überwachen. Das Börseunternehmen, die EXAA und die Abwicklungseinrichtungen übermitteln der CCPA Informationen und Daten, aus denen sich Anhaltspunkte für die Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Abwicklungsvereinbarungen ergeben. Ebenso übermittelt die CCPA dem Börseunternehmen und der EXAA Informationen und Daten, aus denen sich Anhaltspunkte für die Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Abwicklungsvereinbarungen ergeben.

(2) Die Clearingmitglieder und Non-Clearingmitglieder stimmen einer Übermittlung von aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Abwicklungsvereinbarungen bezogenen Informationen und

Daten durch die CCPA an die EXAA, die Abwicklungseinrichtungen und das Börseunternehmen, durch die Abwicklungseinrichtungen an die CCPA, die EXAA und das Börseunternehmen, durch das Börseunternehmen an die CCPA, die EXAA und die Abwicklungseinrichtungen sowie durch die EXAA an die CCPA, das Börseunternehmen und die Abwicklungseinrichtungen sowie durch alle genannten Parteien an Gerichte und Behörden, insbesondere die österreichische Finanzmarktaufsicht, die Oesterreichische Nationalbank, die European Securities and Markets Authority und die E-Control, für die Zwecke der Überwachung der Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Abwicklungsvereinbarungen und der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Abwicklung zu.

(3) Die Clearingmitglieder und Non-Clearingmitglieder verpflichten sich, die CCPA, das Börseunternehmen, die EXAA und die Abwicklungseinrichtungen durch eine schriftliche Erklärung von der Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses und im Falle der Abwicklungseinrichtungen auch des Bankgeheimnisses gemäß § 38 Bankwesengesetz für die Zwecke der Zulassung und der laufenden Feststellung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung gemäß § 7, der Durchführung der Abwicklung und der Meldung von Verdachtsmomenten der Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Abwicklungsvereinbarung sowie der sonstigen Melde- und Anzeigeverpflichtungen gegenüber Gerichten und Behörden, insbesondere der österreichischen Finanzmarktaufsicht, der Oesterreichischen Nationalbank, der European Securities and Markets Authority und der E-Control, zu entbinden.

Teil III Market Coupling Gegenpartei

§ 13 Market Coupling Gegenpartei

- (1) Zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Market Coupling, kooperiert die CCPA in Übereinstimmung mit Artikel 68 Abs. 3 CACM-VO mit Market Coupling Gegenparteien. Market Coupling Gegenparteien sind keine Abwicklungsteilnehmer im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, weshalb die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur insoweit diesen gegenüber gelten, als dies nachfolgend explizit bestimmt ist. Aufgabe der Market Coupling Gegenparteien ist es, für die zeitgerechte Abwicklung und Abrechnung von Stromlieferungen zwischen Market Coupling Gegenparteien aus den Market Coupling Auktionen zu sorgen.
- (2) Market Coupling Gegenparteien schließen mit der CCPA bilaterale, gesonderte Vereinbarungen ab, welche die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihrer Kooperation regeln.
- (3) Die Bestimmungen zur Sicherheitenanforderung gemäß Teil VI gelten auch für Market Coupling Gegenparteien. Market Coupling Gegenparteien sind jedoch von der Verpflichtung, Beiträge zum Ausfallfonds gemäß § 27 zu leisten, ausgenommen.
- (4) Bei einem auftretenden Verzug einer Market Coupling Gegenpartei wird die CCPA die von dieser gestellten Abwicklungssicherheiten verwerten. Reichen die gestellten Abwicklungssicherheiten nicht aus, um die Verluste abzudecken oder sind diese nicht verwertbar, wird die CCPA ihre täglichen Nettozahlungen an die Clearingmitglieder anteilig soweit kürzen, dass die verbleibenden Verluste abgedeckt sind bzw. bereits gezahlte Beträge zurückfordern. Eine Haftung der CCPA für ein Vorgehen nach dieser Bestimmung ist ausgeschlossen.
- (5) JAO ist berechtigt, ihren Mitgliedern (wie der CCPA) Kosten weiter zu verrechnen. Zu diesen Kosten zählen beispielsweise Kosten aufgrund von Ausfällen des Auktionssystems, Ausfällen von NEMOs bzw. von Clearingstellen sowie Schadenersatzforderungen von Handelsteilnehmern. Kommt es zu einer Weiterverrechnung oder Kürzung der Zahlungen von JAO, ist die CCPA berechtigt, ihre täglichen Nettozahlungen an die Clearingmitglieder anteilig soweit zu kürzen, dass die verbleibenden Verluste und Kosten abgedeckt sind, bzw. bereits gezahlte Beträge zurückzufordern. Eine Haftung der CCPA ist ausgeschlossen.

Teil IV Finanzielle Abwicklung

§ 14 Abwicklungseinrichtungen

(1) Im Auftrag der CCPA werden die Abwicklung der Strombörsegeschäfte samt Gebühren und Steuern sowie die Verwahrung von Abwicklungssicherheiten durch die Abwicklungseinrichtungen vorgenommen. Den Abwicklungseinrichtungen obliegt daher

- a) Die zeitgerechte Buchung der Zahlungen bei vorhandener Deckung durch die Abwicklungsbank am Abwicklungstag, wobei die Zahlungsbuchungen auf den Abwicklungskonten der Clearingmitglieder erfolgen, und
- b) Die Verwahrung und banktechnische Verwaltung der Abwicklungssicherheiten (mit Ausnahme von Bankgarantien), wobei die Abwicklungssicherheiten von einem Sicherheitenverwahrer verwahrt werden.

(2) Im Rahmen der Abwicklung sind die Abwicklungseinrichtungen für die CCPA zum Direkteinzug (Lastschriftverfahren) von Abwicklungskonten der Clearingmitglieder berechtigt. Die Clearingmitglieder erteilen den Abwicklungseinrichtungen dazu eine entsprechende, für die Dauer der Abwicklungsteilnahme unwiderrufliche Ermächtigung gemäß § 15 Abs. 2 zugunsten der CCPA.

(3) Die Abwicklungsbank ist zur Durchführung von Zahlungsaufträgen über ihr elektronisches System verpflichtet. Sie tritt nicht in die Vertragsbeziehung der Clearingmitglieder ein und übernimmt auch keine Haftung für deren Handeln oder Unterlassen.

(4) Die Sicherheitenverwahrer verwahren Abwicklungssicherheiten (mit Ausnahme von Bankgarantien), die die Clearingmitglieder stellen.

(5) Es gelten jeweils die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abwicklungseinrichtungen, soweit sie nicht in Widerspruch zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zwingendem Recht stehen.

§ 15 Konten und Depots

(1) Jedes Clearingmitglied muss für die finanzielle Abwicklung über ein Abwicklungskonto verfügen, welches die folgenden Anforderungen erfüllen muss:

- a) Für Abwicklungskonten von Direkt-Clearingmitgliedern mit Sitz innerhalb der EU oder in der Schweiz: Einrichtung bei einer österreichischen Bank oder einem Kreditinstitut im EWR-Raum (kontoführende Bank), welche SEPA-Firmenlastschriftverfahren (B2B) abwickeln kann
- b) Für Abwicklungskonten von Direkt-Clearingmitgliedern mit Sitz außerhalb der EU oder der Schweiz: Einrichtung bei der OeKB AG (kontoführende Bank)
- c) Für Abwicklungskonten von General-Clearingmitgliedern: Einrichtung bei der OeKB AG (kontoführende Bank)
- d) Gewährleistung der Abwicklung von Last- und Gutschriften mit Valuta T + 1 in EURO-Geldeinlagen

CCPA behält sich vor, in begründeten Fällen und nach eingehender Prüfung ein anderes als das in lit. b genannte Kreditinstitut als kontoführende Bank zu akzeptieren, sofern dieses die Voraussetzungen gemäß lit. a erfüllt und die fristgerechte Abwicklung der Strombörsegeschäfte gewährleistet ist. CCPA kann die Zustimmung jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen und vom DCM die Eröffnung eines Kontos gemäß lit. b verlangen. Als wichtiger Grund gelten die in § 10 genannten Umstände sinngemäß.

- (2) Das Clearingmitglied stimmt einem SEPA-Firmenlastschriftverfahren (B2B) ausdrücklich zu.
- (3) Jedes Clearingmitglied muss für die finanzielle Abwicklung zur Deckung des Ausfallsrisikos Abwicklungssicherheiten in der geforderten Höhe gemäß Teil VI stellen. Hierfür kann das Clearingmitglied ein oder mehrere Sicherheitenkonten für Geldsicherheiten und/oder ein oder mehrere Sicherheitendepots zur Verwahrung von Wertpapiersicherheiten bei den Sicherheitenverwahrern eröffnen lassen.
- (4) Die Sicherheitenkonten und –depots sind bei Direkt-Clearingmitgliedern mit dem betreffenden Clearingmitglied als Konto- und Depotinhaber einzurichten. Bei General-Clearingmitgliedern richtet sich die erforderliche Zahl an Konten und Depots insbesondere nach der gewünschten Kontenstruktur (getrennte Sicherheitenkonten und –depots für Non-Clearingmitglieder), die auf entsprechende Anforderung durch das General-Clearingmitglied eingerichtet wird. General-Clearingmitglieder können daher mit ihren Non-Clearingmitgliedern vereinbaren, dass für die Non-Clearingmitglieder jeweils ein segregiertes Abwicklungskonto, Sicherheitenkonto und Sicherheitendepot bei der Abwicklungsbank und den Sicherheitenverwahrern eingerichtet wird. Für Non-Clearingmitglieder, welche nicht unter § 2 Finanzsicherheitsgesetz fallen, sind der CCPA vor Einrichtung der segregierten Sicherheitenkonten entsprechende Rechtsgutachten vorzulegen, welche insbesondere die Finalität, Konkursicherheit und Verwertbarkeit der Sicherheiten im Einzelfall bestätigen.
- (5) Für die Abwicklungskonten gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abwicklungsbank und für die Sicherheitenkonten und –depots gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sicherheitenverwahrer.
- (6) Die Sicherheitenkonten und –depots sind zugunsten der CCPA verpfändet. Der CCPA ist auf Sicherheitenkonten und –depots jeweils eine alleinige Dispositionsberechtigung einzuräumen, andere (einschließlich dem Clearingmitglied oder Non-Clearingmitglied) dürfen keine Dispositions- oder Zeichnungsberechtigung haben.

§ 16 Finanzielle Abrechnung

- (1) Die Clearingmitglieder sind zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aus ihrer Clearing- und gegebenenfalls Börsememberschaft sowie aus ihrer Teilnahme am einheitlichen Day-Ahead Market Coupling, samt Steuern und Gebühren verpflichtet.
- (2) Die finanzielle Abrechnung wird auf elektronischem Wege auf den Abwicklungskonten der Clearingmitglieder durchgeführt. Lastschriften erfolgen mittels SEPA- Firmenlastschriftverfahren (B2B). Gutschriften werden nach Abzug von Steuern und Gebühren überwiesen.
- (3) Den Clearingmitgliedern stehen Rechnungen, Gutschriften und Gebühren über die von ihnen oder gegebenenfalls Kopien von Rechnungen, Gutschriften und Gebühren über die von ihren Non-Clearingmitgliedern abgeschlossenen Strombörsengeschäfte elektronisch über die Abwicklungssysteme zur Verfügung.
- (4) Das Clearingmitglied ist für die rechtzeitige und ausreichende Deckung seines Abwicklungskontos sowie jener seiner Non-Clearingmitglieder verantwortlich. Für diesbezügliche Verpflichtungen wird auf § 37 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

§ 17 Abwicklungskalender

- (1) Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt gemäß der vom Börseunternehmen im Veröffentlichungsorgan veröffentlichten Einteilung der Abwicklung (Abwicklungskalender). Als Abwicklungstag im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt jeder Tag, an dem die Systeme der CCPA zur Abwicklung zur Verfügung stehen. Der Abwicklungstag der jeweils geschlossenen Strombörsegeschäfte ist der auf einen Handelstag darauffolgende Banktag mit Ausnahme von Handelstagen an Wochenenden und Feiertagen, für welche die Abwicklung am zweiten darauffolgenden Banktag stattfindet.
- (2) Der Abwicklungskalender wird von der CCPA im Einvernehmen mit der EXAA und dem Börseunternehmen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Abwicklungseinrichtungen erstellt. Im Abwicklungskalender werden alle für die Abwicklung wesentlichen Termine und Zeiträume, wie Abwicklungstage, Handelstage und Liefertage festgelegt.
- (3) In der Regel wird der Abwicklungskalender einmal jährlich erstellt. Sofern es besondere Umstände erfordern, ändert die CCPA im Einvernehmen mit der EXAA und dem Börseunternehmen und unter Berücksichtigung der Geschäftszeiten der Abwicklungseinrichtungen den Abwicklungskalender entsprechend ab.
- (4) Die Clearingmitglieder verpflichten sich, an allen Abwicklungstagen für entsprechende Deckung auf und Zugang zu ihren und den von ihnen verwalteten Konten und Depots zu sorgen und die ordnungsgemäße Abwicklung und Besicherung der Geschäfte sicherzustellen.

Teil V Physische Erfüllung

§ 18 Erfüllungsverpflichtung

- (1) Alle Börsemitglieder sind zur physischen Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus den in ihrem Namen und auf ihre Rechnung abgeschlossenen Strombörsengeschäften, gegebenenfalls unter Berücksichtigung ihrer Teilnahme an dem einheitlichen Day-Ahead Market Coupling, ergeben.
- (2) Börsemitglieder haben die Änderung bzw. Kündigung von Bilanzgruppenverträgen, die eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 4 lit. f und g darstellen, unverzüglich der CCPA mitzuteilen.

§ 19 Physische Abwicklung

- (1) Die Erfüllung der Strombörsengeschäfte geschieht einerseits durch die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gemäß Teil IV dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und andererseits durch die Übermittlung von Fahrplänen für die physische Abwicklung an die Bilanzgruppenkoordinatoren, Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzgruppenverantwortlichen der Börsemitglieder.
- (2) Alle Börsemitglieder unterwerfen sich hinsichtlich der physischen Abwicklung (Lieferung) in Regelzonen den durch die E-Control veröffentlichten Marktregeln im Umgang und in der Handhabung der Fahrpläne für die physische Lieferung von elektrischer Energie.
- (3) Die physische Erfüllung des einheitlichen Day-Ahead Market Coupling erfolgt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der jeweils gültigen Bilanzgruppenverträge unmittelbar durch die Market Coupling Gegenpartei gegenüber der CCPA.
- (4) Im Verhältnis zwischen der CCPA und einem Börsemitglied ist bei differierenden Fahrplänen, die an die Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. die Übertragungsnetzbetreiber übermittelt werden, jedenfalls der Fahrplan der CCPA (als „Börsenfahrplan“) verbindlich und hat Vorrang.
- (5) Im Rahmen des einheitlichen Day-Ahead Market Coupling berücksichtigt die CCPA gemäß Artikel 68 Abs. 4 CACM-VO folgende Aspekte:
 - a) Die Nettopositionen gemäß Artikel 39 Abs. 2 lit. b CACM-VO;
 - b) Die gemäß Artikel 49 CACM-VO berechneten fahrplanbezogenen Austausch.
- (6) Die CCPA, in Wahrnehmung der ihr vom NEMO übertragenen Aufgaben als zentrale Gegenpartei, stellt zudem in Übereinstimmung mit Artikel 68 Abs. 5 CACM-VO für jede Marktzeiteinheit im einheitlichen Day-Ahead Market Coupling sicher, dass
 - a) Über alle Gebotszonen hinweg keine Differenzen zwischen der Summe der aus allen Überschussgebotszonen transferierten Energie und der Summe der in alle defizitären Gebotszonen transferierten Energie bestehen, wobei gegebenenfalls Vergabebeschränkungen zu berücksichtigen sind;
 - b) Die Stromexporte und -importe zwischen den Gebotszonen einander entsprechen, wobei sich Differenzen nur aus der Berücksichtigung etwaiger Vergabebeschränkungen ergeben dürfen.

Unbeschadet hiervon können Transportagenten beim Energieaustausch als Gegenpartei gegenüber verschiedenen zentralen Gegenparteien fungieren, sofern die betreffenden Parteien eine dahingehende Vereinbarung schließen.

(7) Die CCPA nimmt zudem an der Einziehung von Engpasserlösen teil, die sich aus dem einheitlichen Day-Ahead Market Coupling gemäß den Artikeln 46 bis 48 CACM-VO ergeben, und wirkt mit, dass die eingezogenen Engpasserlöse spätestens zwei Wochen nach der Abrechnung den Übertragungsnetzbetreibern übertragen werden.

§ 20 Liefer- und Abnahmebedingungen

(1) Im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer einerseits und der CCPA andererseits haben die Börsemitglieder für die physische Bereitstellung der gehandelten elektrischen Energie über das Übertragungsnetz der entsprechenden Regelzone Sorge zu tragen. Die physische Erfüllung erfolgt getrennt nach Kassamarktprodukten elektrische Energie unbekannter Herkunft und Kassamarktprodukten Grünstrom über unterschiedliche CCPA Bilanzgruppen. Sollen die Lieferungen auch beim Börsemitglied getrennt in unterschiedlichen Bilanzgruppen erfolgen, so ist das jeweilige Clearingmitglied bzw. Non-Clearingmitglied verpflichtet, dies der CCPA sieben Werktage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

(2) Entsprechend den Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenkoordinatoren oder Verträgen mit den Übertragungsnetzbetreibern ist die CCPA zur Übermittlung von sämtlichen Fahrplänen für abgeschlossene Strombörsengeschäfte berechtigt. Nur diese von der CCPA übermittelten Fahrpläne (als „Börsenfahrplan“) sind gegenüber den Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. den Übertragungsnetzbetreibern verbindlich und haben Vorrang.

(3) Bei Differenzen zwischen dem von der CCPA gemeldeten Fahrplanwert und dem vom Börsemitglied gemeldeten Fahrplanwert hat stets der von der CCPA gemeldete Fahrplan Vorrang. Der Vorrang der Fahrpläne der CCPA gegenüber jenen der Börsemitglieder besteht unabhängig davon, ob der CCPA in der jeweiligen Regelzone ein vorrangiges Nominierungsrecht gemäß Abs. 2 zukommt.

(4) Entstehende oder verbleibende Differenzen zwischen dem gemeldeten Fahrplanwert und den tatsächlichen Mengen bei Lieferung und/oder Bezug werden von den Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. den Übertragungsnetzbetreibern für die entsprechenden Bilanzgruppen ermittelt (Ausgleichsenergie) und der Bilanzgruppe des Börsemitglieds verrechnet.

(5) Maßnahmen und Handlungen der Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. des Übertragungsnetzbetreibers sind der CCPA nicht zuzurechnen. Eine Haftung der CCPA für Maßnahmen und Handlungen der Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. des Übertragungsnetzbetreibers ist ausgeschlossen.

(6) Für den Fall, dass einem Börsemitglied eine Differenz zuzurechnen ist, kann die CCPA Zahlungen an das Clearingmitglied zurückbehalten oder zusätzliche Einschusszahlungen in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 4 erheben, bis die Differenz behoben ist.

(7) Die sich aus den abgeschlossenen Strombörsengeschäften ergebenden Liefer- und Abnahmefristen sind fixe Fristen im Sinne des § 919 ABGB, insbesondere mit der Folge, dass eine Versäumung der Frist dem anderen Teil ohne Mahnung und ohne Ablehnungsandrohung das Recht gibt, vom Geschäft zurückzutreten und bei verschuldeter Säumnis Schadenersatz wegen Nichterfüllung gemäß § 376 UGB zu verlangen.

(8) Hiervon unberührt bleiben die Vorgaben des einheitlichen Day-Ahead Market Coupling, wie in §§ 3 Abs. 1 und 2 und § 19 Abs. 6 und 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

Teil VI Sicherheiten

§ 21 Beibringung der erforderlichen Abwicklungssicherheiten

- (1) Das Clearingmitglied ist zur Stellung von ausreichenden Abwicklungssicherheiten zur Deckung der Verbindlichkeiten gegenüber der CCPA einschließlich ihrer Funktion als zentrale Gegenpartei gemäß Artikel 2 Z 42 iVm 68 CACM-VO im Rahmen des einheitlichen Day-Ahead Market Coupling verpflichtet. Die erforderlichen Abwicklungssicherheiten ergeben sich aus den Geschäften des Clearingmitglieds sowie bei General-Clearingmitgliedern zusätzlich aus den Geschäften ihrer Non-Clearingmitglieder.
- (2) Wurde für Non-Clearingmitglieder keine Hinterlegung von Abwicklungssicherheiten auf getrennten Sicherheitenkonten und –depots gewählt, teilt das General-Clearingmitglied der CCPA mit, welcher Betrag der Abwicklungssicherheiten dem jeweiligen Non-Clearingmitglied zuzuordnen ist.
- (3) Die für die Geschäfte von Non-Clearingmitgliedern gestellten Abwicklungssicherheiten, die sich auf getrennten Sicherheitenkonten und/oder -depots befinden, dienen ausschließlich als Sicherheit für die entsprechenden Forderungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Non-Clearingmitglied.
- (4) Die zu leistenden Abwicklungssicherheiten werden für das Clearingmitglied getrennt nach Risiko aus Eigengeschäften und Kundengeschäften aus ihrer Börsemitgliedschaft bzw. ihrer zugeordneten Non-Clearingmitglieder unter Berücksichtigung der noch nicht abgewickelten Strombörsengeschäfte samt Steuern und Gebühren berechnet. Die Berechnung der Sicherheiten erfolgt unter der Annahme, dass die Clearingmitglieder ihrerseits von ihren Kunden Sicherheiten für deren Handelsaktivitäten in zumindest der gleichen Höhe verlangen, wie sie sich auf Grund der Berechnungsweise in der "Margin Calculation Methodology Electricity Spot Market" ergeben.
- (5) Sobald der CCPA bekannt wird, dass die Bestimmungen in Abs. 4 nicht eingehalten werden, kann die CCPA die vom betreffenden Clearingmitglied zu leistenden Abwicklungssicherheiten entsprechend anheben.

§ 22 Art der Abwicklungssicherheiten

- (1) Zur Deckung ihrer anfänglichen und laufenden Risikopositionen gegenüber ihren Clearingmitgliedern akzeptiert die CCPA nur hochliquide Abwicklungssicherheiten mit minimalem Kredit- und Marktrisiko. Clearingmitglieder können ihre zu stellenden Abwicklungssicherheiten durch eine oder mehrere der folgenden Arten erfüllen:
 - a) EUR-Geldeinlagen auf einem verpfändeten Sicherheitenkonto bei einem Sicherheitenverwahrer, und/oder
 - b) Überweisung von EUR-Geldbeträgen auf ein Konto der CCPA (Sicherungsübereignung), und/oder
 - c) EUR-Garantien von Banken aus dem EWR-Raum oder der Schweiz (sofern das Clearingmitglied eine nicht-finanzielle Gegenpartei ist), und/oder
 - d) Wertpapiersicherheiten auf einem verpfändeten Sicherheitendepot bei einem Sicherheitenverwahrer.
- (2) Die von der CCPA akzeptierten Wertpapiere und Bankgarantien müssen bestimmte Kriterien erfüllen. Diese Kriterien sowie Bestimmungen zu Abschlägen und Konzentrationsgrenzen werden in der "Collateral Policy Electricity Spot Market" beschrieben, welche auf der Website der CCPA veröffentlicht ist.

(3) Zur Kontrolle ihrer Risiken ist die CCPA jederzeit berechtigt, eine andere Zusammensetzung der individuell oder gesamt gestellten Abwicklungssicherheiten vorzuschreiben. Eine Änderung wird etwa dann geprüft, wenn sich bei einem Emittenten eines als Abwicklungssicherheit akzeptierten Wertpapiers oder beim Aussteller einer Bankgarantie eine Verschlechterung der Bonität ergibt oder droht oder wenn eine rechtliche Durchsetzbarkeit in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 6 nicht hinreichend nachgewiesen werden konnte.

§ 23 Berechnung der Abwicklungssicherheiten

(1) Die Abwicklungssicherheiten werden getrennt für Kundenhandelskonten einerseits und Eigenhändlerkonten andererseits berechnet.

(2) Aus den Umsätzen der Clearingmitglieder und deren Kunden (getrennte Betrachtung) wird die jeweilige Umsatzschwankung und die erforderliche Sicherheitsleistung pro Kontenkategorie nach der in der "Margin Calculation Methodology Electricity Spot Market" festgehaltenen Methode für jeden Liefertag pro stattgefundenen Auktion am jeweiligen Handelstag berechnet und getrennt ausgewiesen.

(3) Nach jeder Berechnung der Sicherheitsanforderungen auf Ebene der Kontenkategorien werden diese aufaddiert.

§ 24 Bonitätsprüfung

(1) Vor und während der Teilnahme an der Abwicklung wird jedes Clearingmitglied einer Bonitätsprüfung zu dessen wirtschaftlicher und finanzieller Lage unterzogen und in eine Bonitätsklasse eingeordnet.

(2) Die Einordnung des Clearingmitglieds erfolgt auf Basis der Bilanzkennzahlen. Zur Bestimmung der Kennzahlen übergibt das Clearingmitglied der CCPA die entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften erstellten und testierten Jahresabschlüsse (samt Anhang und Lagebericht) der letzten drei Geschäftsjahre. Liegt die Gründung weniger als drei Jahre zurück, müssen die vorhandenen Jahresabschlüsse vorgelegt werden. Der CCPA sind, soweit vorhanden, Bewertungen des Clearingmitglieds von Ratingagenturen und sonstigen Institutionen zu übermitteln.

(3) Stehen die Jahresabschlüsse zum Zeitpunkt der Einstufung nicht zur Verfügung, ist die CCPA berechtigt, eine Einordnung in die schlechteste Bonitätsklasse gemäß Abs. 5 vorzunehmen. Die CCPA kann bei der Einstufung von Clearingmitgliedern auf gesonderten Antrag von ihr standardisierte Patronatserklärungen von Konzerngesellschaften akzeptieren. In diesem Fall werden bei der Beurteilung auch diese Konzerngesellschaften mit deren entsprechend vorzulegenden Jahresabschlüssen und Bewertungen berücksichtigt.

(4) Die CCPA ist berechtigt, zusätzliche Nachweise und Informationen zur Bonität, wie Zwischengeschäftsberichte und Medienberichte sowie Berichte von nationalen und internationalen Ratingagenturen, einzuholen und in die Bonitätsprüfung einzubeziehen.

(5) Die Bonitätsprüfung umfasst die Berechnung der klassischen Bilanzkennzahlen der betreffenden Clearingmitglieder nach der in der "Margin Calculation Methodology Electricity Spot Market" festgehaltenen Methode. Aufgrund der Analyse der vorliegenden Geschäftsberichte und Informationen erfolgt die Einstufung des Clearingmitglieds in Bonitätsklassen von 1 bis 5. Die Klasse 1 repräsentiert ein Unternehmen mit bester Bonität, die Klasse 5 ein Unternehmen mit vergleichsweise niedrigster Bonität. Eine niedrigere Bonität als Klasse 5 stellt eine Gefährdung der finanziellen Stabilität der CCPA dar, weshalb die CCPA in diesem Fall keine Abwicklungsvereinbarung mit dem jeweiligen potentiellen Clearingmitglied abschließen bzw. aufrechte

Abwicklungsvereinbarungen aus wichtigem Grund kündigen kann. Bei finanziellen Gegenparteien erfolgt eine abweichende Einstufung in Bonitätsklassen 1 bis 8.

(6) Das Clearingmitglied hat der CCPA zur regelmäßigen Evaluierung seiner Bonität spätestens innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Ende seines Geschäftsjahres seinen entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften erstellten und testierten Jahresabschluss (samt Anhang und Lagebericht, bei Vorliegen einer Patronatserklärung gemäß Abs. 3 auch den testierten Abschluss der Konzerngesellschaft) vorzulegen.

(7) Die CCPA ist berechtigt, die Einordnung eines Clearingmitglieds in eine Bonitätsklasse jederzeit neu zu evaluieren.

§ 25 Sicherheitenanforderung

(1) Die Abwicklungssicherheiten werden für jedes Clearingmitglied nach jeder am Handelstag stattgefundenen Auktion von der CCPA entsprechend der "Margin Calculation Methodology Electricity Spot Market" und § 21 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechnet und dem betreffenden Clearingmitglied umgehend bekannt gegeben. Die CCPA legt einen Mindestbetrag an Abwicklungssicherheiten fest, der unter keinen Umständen unterschritten werden darf, und veröffentlicht diesen auf ihrer Website. Das Clearingmitglied ist verpflichtet, sich über die Höhe der erforderlichen Abwicklungssicherheiten zu informieren und bei Unterdeckung („Margin Call“) seine Abwicklungssicherheiten unaufgefordert zum nächsten Banktag (Mo bis Fr) bis 09:30 Uhr MEZ aufzustocken. Eine Unterdeckung besteht, wenn die Höhe der gestellten Abwicklungssicherheiten geringer ist als die Höhe der berechneten Abwicklungssicherheiten.

(2) Eine sich aus der 10:15 Uhr Auktion ergebende Unterdeckung gilt als „Preliminary Margin Call“ und dient ausschließlich zu Informationszwecken.

(3) Eine sich aus der 12:00 Uhr Market Coupling Auktion ergebende Unterdeckung gilt als „Final Margin Call“ und ist gemäß Abs. 1 zu decken.

(4) Die CCPA ist berechtigt, aufgrund besonderer Umstände, die in der Sphäre eines Clearingmitglieds am Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie liegen, von diesem jederzeit zusätzliche Abwicklungssicherheiten zu verlangen („Additional Margin Call“). Diese sind vom betreffenden Clearingmitglied nach Aufforderung durch die CCPA gemäß Abs. 1 zu erlegen.

§ 26 Positionslimits

(1) Zur Begrenzung von Risiken der CCPA aus dem Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie durch Clearingmitglieder und Non-Clearingmitglieder ist eine Teilnahme am Handel und am Clearing nur im Rahmen von Positionslimits, welche in Übereinstimmung mit Abs. 3 von EXAA berechnet werden, möglich.

(2) Zu diesem Zweck übermittelt die CCPA der EXAA über die Abwicklungssysteme die Höhe der von jedem Clearingmitglied und bei General-Clearingmitgliedern für jedes zugeordnete Non-Clearingmitglied gestellten Abwicklungssicherheiten, welche von der EXAA im Handelssystem als Positionslimits hinterlegt werden.

(3) Die EXAA berechnet vor jeder Auktion die Höhe der offenen Positionen auf Basis der offenen Rechnungsbeträge (Gut- und Lastschriften) aus den geschlossenen Strombörsengeschäften inklusive Steuern und Gebühren sowie der Kauf- und Verkauforders (Buy und Sell Orders) in ihrem Orderbuch, bewertet mit indikativen Preisen gemäß § 21 der Handelsbedingungen Kassamarktprodukte Elektrische Energie. Wenn die

genetteten offenen Positionen eines Clearingmitglieds oder Non-Clearingmitglieds eine Zahlungsverpflichtung ergeben und diese dessen gestellte Abwicklungssicherheiten übersteigt, wird die EXAA gemäß § 21 der Handelsbedingungen Kassamarktprodukte Elektrische Energie Maßnahmen zur Risikoreduktion setzen, sodass die genetteten offenen Zahlungsverpflichtungen höchstens den Wert der gestellten Abwicklungssicherheiten erreichen.

§ 27 Ausfallfonds

- (1) Unbeschadet der Leistung von Abwicklungssicherheiten gemäß §§ 21 ff ist jedes Clearingmitglied zur Leistung des festgesetzten Beitrages zum Ausfallfonds der CCPA verpflichtet.
- (2) Der Beitrag muss in Form einer EURO-Geldeinlage auf einem verpfändeten Sicherheitenkonto bei einem Sicherheitenverwahrer oder durch Überweisung auf ein Konto der CCPA erbracht werden. Der Ausfallfonds dient ausschließlich zur Abdeckung offener Verbindlichkeiten eines Verzugs, die nicht zur Gänze durch die Abwicklungssicherheiten gemäß §§ 21 ff, den Beitrag des in Verzug befindlichen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds gemäß Abs. 1 und die zugeordneten Eigenmittel der CCPA nach Artikel 45 EMIR abgedeckt werden können.
- (3) Der Beitrag zum Ausfallfonds unterliegt einer periodischen Berechnung und hängt vom Risiko des jeweiligen Clearingmitglieds ab, wobei ein Mindestbeitrag angewendet wird. Die Berechnungsmethode des Ausfallfonds wird von der CCPA auf ihrer Website veröffentlicht. Von der CCPA wird auch die Mindestsumme für den Ausfallfonds festgesetzt und auf ihrer Website veröffentlicht, die unter keinen Umständen unterschritten werden darf. Die Clearingmitglieder sind verpflichtet, binnen drei Abwicklungstagen nach Aufforderung durch die CCPA entsprechend dem in der "Default Fund Calculation Electricity Spot Market" festgelegten Aufteilungsschlüssel ergänzende Beiträge zum Ausfallfonds zu leisten, um die Mindestsumme wieder aufzufüllen.
- (4) Kommt ein Clearingmitglied seiner Verpflichtung zur Überweisung des Beitrags zum Ausfallfonds oder dessen Wiederauffüllung nicht nach, liegt ein Besicherungsverzug gemäß § 29 Abs. 1 lit. b vor.

§ 28 Freigabe der Abwicklungssicherheiten und Beiträge zum Ausfallfonds sowie Aufrechnung infolge Verwertung oder Beendigung

- (1) Überdeckungen in gestellten Abwicklungssicherheiten und überschüssige Ausfallfondsbeiträge werden von der CCPA auf Antrag eines Clearingmitglieds nach der Sicherheitenberechnung infolge der 12:00 Uhr Market Coupling Auktion freigegeben.
- (2) Auf Antrag eines Clearingmitglieds gibt die CCPA eine gestellte Bankgarantie frei, sobald die hierdurch bisher gedeckten Sicherheitenanforderungen anderweitig erfüllt sind.
- (3) Endet die Clearingmitgliedschaft, so erlischt die Beitragsverpflichtung zum Ausfallfonds – mit Ausnahme der Fälle nach § 33 Abs. 3 – entweder einen Monat nach Wirksamkeit der Beendigung der Abwicklungsteilnahme oder einen Monat nach dem Tag, an dem alle Geschäfte auf den Konten des Clearingmitglieds bzw. auf den dem Non-Clearingmitglied zugeordneten Konten abgewickelt worden sind, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.
- (4) Im Falle der Beendigung der Clearingmitgliedschaft werden die Abwicklungssicherheiten und die Beiträge zum Ausfallfonds erst dann zurückgestellt, nachdem alle Verpflichtungen des betroffenen

Clearingmitglieds aus der Clearingmitgliedschaft sowie aus einem allfälligen bereits eingetretenen Verzug gegenüber der CCPA erfüllt sind (siehe auch § 9 Abs. 7). Abwicklungssicherheiten, die für Non-Clearingmitgliedern auf getrennten Sicherheitenkonten und –depots hinterlegt bzw. die ihnen zugeordnet sind, werden erst nach Erfüllung der für diese Non-Clearingmitgliedern eingegangenen Verpflichtungen zurückgestellt.

(5) Im Verwertungs- oder Beendigungsfall ist die CCPA berechtigt, im Wege der Verrechnung/Aufrechnung den Wert der finanziellen Verpflichtungen zwischen ihr als zentrale Gegenpartei und dem betroffenen Clearingmitglied zu ermitteln, sodass die Partei mit den höheren Verbindlichkeiten den errechneten Nettosaldo an die andere Partei zu zahlen hat. Die CCPA ist berechtigt, die für Non-Clearingmitglieder eingegangenen finanziellen Verpflichtungen mit den für das jeweilige Non-Clearingmitglied auf getrennten Sicherheitenkonten und –depots hinterlegten oder diesen zugeordneten Abwicklungssicherheiten oder dem an deren Stelle tretenden Wert entsprechend zu verrechnen/aufzurechnen.

(6) Die Aufrechnung infolge Beendigung wird gemäß § 9 Abs. 1 Finanzsicherheitengesetz auch dann wirksam, wenn über das Vermögen des Clearingmitglieds oder eines Non-Clearingmitglieds ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren, ein Sanierungsverfahren oder eine Sanierungsmaßnahme, die Geschäftsaufsicht oder ein ähnliches Verfahren eröffnet oder eingeleitet worden ist oder ein solches Verfahren noch andauert und die der Aufrechnung infolge Beendigung unterliegenden Rechte abgetreten oder gerichtlich oder sonst gepfändet worden sind oder darüber anderweitig verfügt worden ist.

(7) Die Aufrechnung infolge Beendigung kann ohne vorherige Androhung, ohne gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung, ohne Versteigerung und ohne Wartefrist vorgenommen werden.

Teil VII Verzug

§ 29 Definition und Eintritt des Verzugs

- (1) Ein Verzug eines Clearingmitglieds liegt dann vor,
- a) Wenn sein Abwicklungskonto bei der kontoführenden Bank bis 08:00 Uhr MEZ des Abwicklungstages für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen keine ausreichende Deckung aufweist ("Zahlungsverzug");
 - b) Wenn sein oder sein etwaiges für ein Non-Clearingmitglied geführtes Sicherheitenkonto und/oder -depot eine Unterdeckung der Abwicklungssicherheiten nicht innerhalb der in § 25 genannten Frist abdeckt oder wenn das Clearingmitglied es verabsäumt, in der von der CCPA gesetzten Frist einem Auftrag zur Änderung der Zusammensetzung der Abwicklungssicherheiten gemäß § 22 Abs. 3 oder einem Auftrag zur Wiederauffüllung verwerteter Abwicklungssicherheiten in der Frist gemäß § 32 Abs. 4 nachzukommen oder wenn das Clearingmitglied binnen der Frist gemäß § 27 Abs. 3 seiner Verpflichtung zur Überweisung des Beitrags zum Ausfallfonds bei der CCPA nicht nachkommt ("Besicherungsverzug");
 - c) Wenn es sonstige nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehende Verpflichtungen nicht erfüllt hat ("Sonstiger Verzug").
- (2) Clearingmitglieder sind verpflichtet, die CCPA sofort davon in Kenntnis zu setzen, wenn Verpflichtungen nach §§ 16 Abs. 1 und § 18 nicht erfüllt werden können oder die Einhaltung dieser oder sonstiger Verpflichtungen gefährdet ist. Dies gilt insbesondere im Fall drohender Zahlungsunfähigkeit oder drohender Überschuldung eines Clearingmitglieds.
- (3) Clearingmitglieder werden durch eine elektronisch oder schriftlich angegebene Anzeige der CCPA in Verzug gesetzt.

§ 30 Technischer Verzug

- (1) Hat die CCPA Grund zur Annahme, dass der in § 29 Abs. 1 angeführte Verzugsfall nicht auf Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit beruht, der Verzug nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde und das Clearingmitglied seinen Pflichten unverzüglich nachkommen wird, kann die CCPA das Clearingmitglied in technischen Verzug setzen ("technischer Verzug"). Bei einem technischen Verzug kann die CCPA von einer Verzugsmeldung an das Börseunternehmen und die EXAA gemäß § 31 Abs. 1 Abstand nehmen. Die CCPA ist berechtigt, nach ihrem Ermessen einen technischen Verzug zu widerrufen.
- (2) Das betroffene Clearingmitglied hat der CCPA unverzüglich nach Eintritt des technischen Verzuges eine schriftliche und mit Gründen versehene Stellungnahme vorzulegen.
- (3) Das vom technischen Verzug betroffene Clearingmitglied muss dessen Ursachen unverzüglich beseitigen.
- (4) Die CCPA kann beim Clearingmitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearingmitgliedern durch einen von ihm verursachten technischen Verzug entstanden sind.

§ 31 Folgen eines Verzugs

(1) Ist ein Clearingmitglied gemäß § 29 Abs. 1 in Verzug oder hat es eine Anzeige gemäß § 29 Abs. 2 gemacht, so unterrichtet die CCPA umgehend das Börseunternehmen und die EXAA davon ("Verzugsmeldung"). Die in diesem Fall verhängten Maßnahmen des Börseunternehmens (Ruhe der Berechtigung zur Teilnahme am Handel aller Börsemitglieder, die über das im Verzug befindliche Clearingmitglied an der Abwicklung teilnehmen; Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen das Börsemitglied) und der EXAA (Unterbindung des Zugangs der betroffenen Börsemitglieder zum Handelssystem; Löschung aller offenen Aufträge im Handelssystem) ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EXAA. Bei technischem Verzug gelten die besonderen Bestimmungen des § 30.

(2) Die CCPA behält ab diesem Zeitpunkt die habenseitigen Geldsalden des betroffenen Clearingmitglieds als zusätzliche Sicherheiten ein.

§ 32 Verwertung der Sicherheiten

(1) Mit Eintritt eines Verzugs gemäß § 29 ist die CCPA berechtigt, Abwicklungssicherheiten samt den Geldsalden gemäß Abs. 3 lit. a, Bankgarantien gemäß Abs. 3 lit. b, Wertpapiersicherheiten gemäß Abs. 3 lit. c sowie die Beiträge des in Verzug befindlichen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds zur Abdeckung aller noch verbleibenden offenen Verbindlichkeiten gemäß § 29 Abs. 1 und § 21 Abs. 1, darin eingeschlossen Gebühren gemäß den Gebührenordnungen der CCPA und des Börseunternehmens sowie der durch das Clearingmitglied oder die Non-Clearingmitglieder verursachten Schäden zu verwerten. Das Clearingmitglied wird über die Verwertung seiner Sicherheiten von der CCPA informiert.

(2) Für Non-Clearingmitglieder gestellte Abwicklungssicherheiten auf getrennten Sicherheitenkonten und/oder -depos und etwaigen Non-Clearingmitgliedern zugeordnete Abwicklungssicherheiten auf gemeinsamen Sicherheitenkonten und -depos sind ausschließlich zur Befriedigung der entsprechenden Forderungen gegen das Clearingmitglied gemäß Abs. 1 im Zusammenhang mit dem jeweiligen Non-Clearingmitglied zu verwerten.

(3) Die Verwertung der Sicherheiten erfolgt in folgender Reihenfolge:

- a) EUR-Geldsicherheiten und alle Geldsalden, die am Abwicklungstag zu einer Gutschrift auf dem Abwicklungskonto des Clearingmitglieds führen würden;
- b) Garantien von Banken;
- c) Wertpapiersicherheiten;
- d) Alle Beiträge des in Verzug befindlichen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds gemäß § 27.

(4) Werden von einem Clearingmitglied geleistete Abwicklungssicherheiten von der CCPA verwertet, so ist dieses Clearingmitglied verpflichtet, diese Abwicklungssicherheiten umgehend in der geforderten Höhe wieder aufzufüllen, andernfalls tritt ein Besicherungsverzug gemäß § 29 Abs. 1 lit. b ein.

(5) Die CCPA ist gemäß § 6 Finanzsicherheitsgesetz berechtigt, die Abwicklungssicherheiten samt den Geldsalden gemäß Abs. 3 lit. a, Wertpapiersicherheiten gemäß Abs. 3 lit. c sowie die Beiträge des in Verzug befindlichen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds gemäß Abs. 3 lit. d nach ihrem Ermessen ohne weitere Zustimmung des Clearingmitglieds, ohne gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung zu den Verwertungsbedingungen und ohne Versteigerung zu verwerten, ohne dass die Verwertung angedroht werden muss oder eine Wartefrist einzuhalten ist. Die Verwertung oder Bewertung der Sicherheiten erfolgt durch die CCPA nach den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs gemäß dem Marktpreis der Sicherheiten am Verwertungs- oder Bewertungstag. Ein Überschuss wird nach vollständiger Bedeckung

sämtlicher offenen Verbindlichkeiten und allfälliger Nachschussverpflichtungen für zusätzliche Abwicklungssicherheiten oder Beiträge zum Ausfallfonds an das Clearingmitglied herausgegeben oder zu dessen Gunsten in Rechnung gestellt. Bei Eintritt eines Verwertungsfalles verwertet die CCPA die gestellten Sicherheiten des in Verzug befindlichen Clearingmitglieds nur im erforderlichen Ausmaß und in der in Abs. 3 genannten Reihenfolge.

(6) Bei Verzug kann die CCPA die Sicherheitenanforderung gemäß § 25 Abs. 4 erhöhen. Die Festlegung der Höhe und Zeitdauer des erhöhten Risikobetrages obliegt der CCPA.

(7) Die Verwertung ist auch dann zulässig, wenn über das Vermögen des Clearingmitglieds oder des Non-Clearingmitglieds ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren, ein Sanierungsverfahren oder eine Sanierungsmaßnahme, die Geschäftsaufsicht oder ein ähnliches Verfahren eröffnet oder eingeleitet worden ist oder ein solches Verfahren noch andauert.

§ 33 Abdeckung von ungedeckten Verlusten

(1) Wurde die Verwertung der Abwicklungssicherheiten sowie der Beiträge des in Verzug befindlichen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds gemäß § 32 abgeschlossen und verbleiben weitere offene Verbindlichkeiten eines Clearingmitglieds, setzt die CCPA zugeordnete Eigenmittel gemäß EMIR ein.

(2) Soweit die gemäß Abs. 1 eingesetzten Eigenmittel für die Abdeckung des Verlusts nicht ausreichen, ist die CCPA berechtigt, die Beiträge zum Ausfallfonds aller anderen Clearingmitglieder zu verwerten. Durch die CCPA werden dabei der Reihe nach

- a) Die vorläufige Höhe der restlichen offenen Verbindlichkeiten des Clearingmitglieds festgesetzt, mit dem verbleibenden Ausfallfonds verglichen und der prozentuale Anteil der Verbindlichkeiten berechnet;
- b) Die Beiträge zum Ausfallfonds aller Clearingmitglieder in Höhe des errechneten Prozentsatzes verwertet;
- c) Alle offenen Verbindlichkeiten aus den verwerteten Beiträgen abgedeckt.

Sind nach der Verwertung der Beiträge zum Ausfallfonds aller anderen Clearingmitglieder noch Verbindlichkeiten des in Verzug befindlichen Clearingmitglieds offen, so setzt CCPA einen zusätzlichen Betrag an vorfinanzierten zugeordneten Eigenmitteln gemäß Artikel 9 Abs. 14 CCPRR ein, dessen Berechnung sich nach der delegierten Verordnung (EU) 2023/840 der Kommission richtet. Nach Ausschöpfung dieser zusätzlichen Eigenmittel kann die CCPA von § 33 Abs. 3, nämlich der Erbringung neuer Beiträge zum Ausfallfonds bis zur zweifachen Höhe des bisherigen Beitrags, Gebrauch machen.

(3) Verwertete Beiträge zum Ausfallfonds sind von den einzelnen Clearingmitgliedern innerhalb von fünf Banktagen durch die Erbringung neuer Beiträge zum Ausfallfonds entsprechend der Aufforderung durch die CCPA in der bis zu zweifachen Höhe des bisherigen Beitrags zu ersetzen, es sei denn, das Clearingmitglied zeigt spätestens zum Ende des dritten Banktages nach der Inanspruchnahme seiner Beiträge zum Ausfallfonds gegenüber der CCPA die Zurücklegung der Clearingmitgliedschaft an der Abwicklung an. § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Die nach Abdeckung aller offenen Verbindlichkeiten verbleibenden Restbeträge werden den Clearingmitgliedern innerhalb von fünf Banktagen nach der Erbringung neuer Beiträge zum Ausfallfonds gemäß Abs. 3 von der CCPA anteilig rückerstattet.

(5) Erbringt ein in Verzug befindliches Clearingmitglied die von ihm geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise, nachdem die CCPA Beiträge anderer Clearingmitglieder zum Ausfallfonds in Anspruch genommen hat, erstattet die CCPA diese den anderen Clearingmitgliedern anteilig im Verhältnis ihrer Inanspruchnahme zurück.

Teil VIII Schlussbestimmungen

§ 34 Beschwerdemanagement

- (1) Clearingmitglieder und Non-Clearingmitglieder ("Beschwerdeführer") können gegenüber der CCPA Beschwerden in Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen durch die CCPA oder die Erfüllung von Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich an die CCPA richten (mittels E-Mail an complaints@ccpa.at oder Formular auf der Website unter www.ccpa.at/beschwerde).
- (2) Die CCPA führt innerhalb eines angemessenen Zeitraums (höchstens 15 Banktage) eine Untersuchung durch und ist berechtigt, dazu bei Bedarf weitere Informationen und Unterlagen vom Beschwerdeführer zu verlangen. Nach Abschluss der Untersuchung übermittelt die CCPA dem Beschwerdeführer eine schriftliche Stellungnahme zur Beschwerde.
- (3) Der Beschwerdeführer verzichtet ausdrücklich bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens (gemäß Abs. 1 und 2, soweit gesetzlich zulässig, auf die Ergreifung von Schritten, insbesondere auf die Anrufung eines Gerichts, Schiedsgerichts oder die Einschaltung einer anderen staatlichen Behörde.

§ 35 Möglichkeit von Einwendungen und Gerichtszuständigkeit

- (1) Einwendungen gegen den Inhalt einer übermittelten Geschäftsbestätigung sind vom Clearingmitglied, in dessen Namen und auf dessen Rechnung das Geschäft abgeschlossen wurde unverzüglich, spätestens jedoch bis 11:00 Uhr MEZ des auf den Zugang der Geschäftsbestätigung folgenden Banktages elektronisch bei der CCPA zu erheben, andernfalls gelten diese als genehmigt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einlangens der Einwendung bei der CCPA. Einwendungen der Non-Clearingmitglieder sind entsprechend gegenüber dem General-Clearingmitglied, welches auf Abwicklungsebene in das Geschäft eintritt, unverzüglich, spätestens jedoch bis 11:00 Uhr MEZ des auf den Zugang der Geschäftsbestätigung folgenden Banktages zu erheben.
- (2) Entgegen der Bestimmung in Abs. 1 sind keine Einwendungen gegen bis zum Day-Ahead Marktschlusszeitpunkt 12:00 Uhr MEZ übermittelte, in dem Day-Ahead Market Coupling abgeglichene und daher ab 12:00 Uhr MEZ verbindliche Aufträge im Rahmen der 12:00 Uhr Market Coupling Auktion möglich (Artikel 47 Abs. 5 iVm Abs. 2 CACM-VO).
- (3) Da die CCPA Vertragspartner der Strombörsengeschäfte ist, gelten die Einwendungen auch für den Vertragspartner des Deckungsgeschäftes. Die CCPA hat den Vertragspartner des Deckungsgeschäftes bis zum Beginn des Handels am nächsten Banktag über die Einwendung zu informieren.
- (4) Werden Einwendungen erhoben, so entbindet dies das entsprechende Clearingmitglied nicht von der Erfüllung der sich aus den Strombörsengeschäften ergebenden Verpflichtungen. Wenn das die Einwendungen erhebende Clearingmitglied nicht binnen drei Banktagen nach Erhebung der Einwendungen die Klage beim Börseschiedsgericht erhoben hat, gelten das beeinspruchte Geschäft und das dazugehörige Deckungsgeschäft als genehmigt.
- (5) Wird die Klage beim Börseschiedsgericht erhoben, hat die CCPA den Vertragspartner des Deckungsgeschäftes am vierten Banktag nach Erhebung der Einwendungen darüber zu informieren und ihn nach Zustellung der Klage zur Nebenintervention aufzufordern.
- (6) Im Einklang mit den obigen Bestimmungen betreffend Einwendungen entscheidet über alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung von Strombörsengeschäften einschließlich der

Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen ist, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte das Börseschiedsgericht gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zur Durchführung von Art. XIII EGZPO (Schiedsgerichtsordnung der Wiener Börse), BGBl. II Nr. 230/2000, als gesetzlich eingerichtetes Zwangsschiedsgericht.

(7) Über sonstige Streitigkeiten entscheiden die in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien als ausschließlich zuständige Gerichte.

§ 36 Abtretung und Übertragung von Rechten und Pflichten

Eine Abtretung oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus der Abwicklungsvereinbarung oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch ein Clearingmitglied darf nur mit Zustimmung der CCPA erfolgen. Die Übertragung der Clearingmitgliedschaft auf eine andere juristische Person ist nicht möglich.

§ 37 Haftung

(1) Clearingmitglieder haften der CCPA und den anderen Clearingmitgliedern für die rechtzeitige und ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und für Schäden aus deren Verletzung. General-Clearingmitglieder haften für die ihnen zugeordneten Non-Clearingmitglieder.

(2) Wird die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung bei einem Clearingmitglied oder bei einem ihm zugeordneten Non-Clearingmitglied (insbesondere durch technische Störungen) behindert, ist das betroffene Clearingmitglied verpflichtet, die CCPA unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Von der CCPA eingeleitete Maßnahmen sind für die hiervon betroffenen Clearingmitglieder und Non-Clearingmitglieder verbindlich. Eine Haftung der CCPA für solche Maßnahmen ist ausgeschlossen.

(3) Das Clearingmitglied und das allfällige betroffene Non-Clearingmitglied ist verpflichtet, den diesbezüglichen Anordnungen der CCPA unverzüglich Folge zu leisten und raschestmöglich die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung sicherzustellen.

(4) Eine Haftung der CCPA sowie ihrer Gehilfen für Schäden aufgrund von nicht durch diese zu vertretenden Umständen oder für Schäden, deren Ursache außerhalb der Sphäre der CCPA oder der Gehilfen liegt, ist ausgeschlossen. Eine Haftung der CCPA sowie ihrer Gehilfen für die Ordnungsmäßigkeit und Angemessenheit eingeleiteter Maßnahmen bleibt im Rahmen des nachfolgenden Abs. 6 unberührt.

(5) Die CCPA und ihre Gehilfen haften nicht für Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden gegenüber Clearingmitgliedern sowie deren gegebenenfalls zugeordneten Non-Clearingmitgliedern, es sei denn, dass diese Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Eine Haftung für Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

(6) Eine Haftung der CCPA und ihrer Gehilfen in Zusammenhang mit der physischen Erfüllung von Strombörsengeschäften ist ausgeschlossen, wenn im Übertragungsnetz des Übertragungsnetzbetreibers Fehler oder Störungen auftreten, die die Einspeisung oder Entnahme von elektrischer Energie unmöglich machen oder eine Fahrplananmeldung aus anderen, von der CCPA nicht zu vertretenen Gründen unmöglich sein sollte. Ist auf Grund gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen für eine Regelzone ein Dritter in den Fahrplananmeldungsprozess eingebunden, haften weder die CCPA noch ihre Gehilfen für durch diesen Dritten verursachte Fehler oder Störungen der Fahrplananmeldung. Die CCPA und ihre Gehilfen haften ebenfalls nicht, wenn eine Fahrplananmeldung wegen des Dritten unmöglich sein sollte.

(7) Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung treffen, haften die CCPA und ihre Gehilfen in keinem Fall gegenüber anderen, die selbst nicht Clearingmitglieder sind, für eventuell auftretende Verluste, Schäden, Folgeschäden oder entgangene Gewinne, die aus oder im Zusammenhang mit der Abwicklung von den an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Strombörsengeschäften entstanden sind.

(8) Die CCPA und ihre Gehilfen haften nicht für Schäden, die durch eine Störung ihres Betriebes infolge höherer Gewalt, einer Epidemie, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge sonstiger, nicht von ihr zu vertretenden Ereignisse oder Vorkommnisse (z.B. Streik, rechtmäßige Aussperrung, Verkehrsstörung, behördliche Anordnungen) oder durch Verfügungen von hoher Hand eintreten. Eine Rechtshandlung der CCPA und ihrer Gehilfen, die auf Anweisung einer Aufsichtsbehörde vorgenommen wird, stellt keine Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.

(9) Gleiches gilt für Schäden, die einem Clearingmitglied oder einem Non-Clearingmitglied infolge technischer Probleme, infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benützten Abwicklungssysteme der CCPA oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen der Abwicklung oder bei der Verwaltung der Aufstellungen über die gestellten Abwicklungssicherheiten und Beiträge zum Ausfallfonds erwachsen, soweit deren Eintritt nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der CCPA oder ihrer Gehilfen beruht.

§ 38 Veröffentlichungen

(1) Veröffentlichungen, die die CCPA betreffen, erfolgen, sofern nach dem Börsegesetz 2018, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EXAA, darin enthalten sind auch die Handelsbedingungen Kassamarktprodukte Elektrische Energie sowie die Teilnahmebedingungen Elektrische Energie, oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen, im Veröffentlichungsorgan auf der Website des Börseunternehmens (www.wienerborse.at), auf die auch ein Link von der Website der CCPA (www.ccpa.at) verweist.

(2) Im Veröffentlichungsorgan werden insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren Änderungen sowie die Gebührenordnung Kassamarktprodukte für Elektrische Energie der CCPA verlautbart.

(3) Für das Inkrafttreten von Veröffentlichungen im Veröffentlichungsorgan gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG.

§ 39 Ergänzungen und Rechtswahl

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr eine wirksame Bestimmung treten, die in zulässiger Weise dem am nächsten kommt, worauf die Parteien wirtschaftlich abzielten.

(3) Auf Strombörsengeschäfte findet das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme seiner internationalprivatrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 40 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan mitgeteilt. Sie gelten als akzeptiert, wenn nicht schriftlich innerhalb von 14 Tagen Widerspruch erhoben wird.

(2) Die durch den Widerspruch erfolgende Verweigerung der Zustimmung zu angemessenen und zumutbaren Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt einen wichtigen Grund zur Auflösung der Abwicklungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch die CCPA dar.